Zusammenhang zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz

Zusammenhang zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans Brack
stud. jur. aus Aarau, Schweiz.

Zofingen
Buchdruckerei Ringier & Cie.
1914.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Begriff und rechtliche Natur des völkerrechtlichen Vertrages	3
§ 3.	Begriff des Gesetzes	8
§ 4.	Vergleichende Gegenüberstellung der Begriffe völkerrechtlicher Vertrag und Staatsgesetz	11
§ 5.	Das Verhältnis des Völkerrechts zum Staatsrecht	15
§ 6.	Zusammenhang von völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz im allgemeinen	18
§ 7.	Die Staatsgesetze, die Quelle völkerrechtlicher Verträge	22
§ 8.	Der völkerrechtliche Vertrag bedarf der Staatsgesetze zur Erlangung staatsrechtlicher Wirksamkeit	29
§ 9.	Verweisung völkerrechtlicher Verträge auf Staatsgesetze	38
§ 10.	Die völkerrechtlich bedeutsamen Staatsgesetze	41
§ 11.	Auslegungsgrundsätze für Staatsgesetze in völkerrechtlicher Hinsicht	43
§ 12.	Die Aufhebung von Staatsgesetzen völkerrechtlichen Inhalts durch später erlassene völkerrechtliche Verträge gleichen Inhalts	45
§ 13.	Rechtliche Bedeutsamkeit von später erlassenen einem völkerrechtlichen Vertrage widersprechenden Staatsgesetzen	47
§ 14.	Schlussbetrachtung	53

Literaturverzeichnis.

Affolter, Der Positivmus in der Rechtswissenschaft im Archiv für öffentl. Recht, Bd. XII. 1. Heft, Leipzig 1896.

Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. Dorpat 1876.

Blumerincq, Das Völkerrecht oder das internationale Recht, im Handbuch des öff.- Rechts. I. 2. Freiburg und Tübingen 1884.

Bluntschli, Das Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 3. Aufl. 1878.

Dernburg, System des römischen Rechts. 8. Aufl. I. Teil Berlin 1911.

Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechtes durch Staatsverträge. Berlin 1907.

Gareis, Die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge der neuesten Zeit. Giessen 1912.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901.

v. Hagens, Staat, Recht, und Völkerrecht. München 1890.

Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. Nördlingen 1882.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Hannover 1874.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausgabe von Geffken 1888.

Heilborn, Der Staatsvertrag als Staatsgesetz, im Archiv für öff.- Recht, herausgegeben von Laband und Stœrk, Bd. XII. 1897.

v. Held, Staatsprinzip und Völkerrecht, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht. Bd. I. Wien 1874.

Holland, Internationales Recht und englische Gesetze, in Böhms Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Bd. 4. 1. Heft. Leipzig 1894.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. 4 Bände. 1885 bis 1889.

Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge. Wien 1880.

Jellinek, Gesetz und Verordnung. Freiburg 1887.

Jellinek, System der subjektiven öff.. Rechte. Freiburg 1892.

Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu denselben. Stuttgart 1899.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 5. Aufl. Bd. I. und II. Tübingen 1911.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 7. Aufl. Berlin 1911.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1908.

Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. Leipzig 1895/1896.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Leipzig I. Abt. 1888; II. Abt. 1897.

Meier, Ueber den Abschluss von Staatsverträgen. Leipzig 1874.

Meyer, Der Begriff des Gesetzes, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. VIII. 1881.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, II. Aufl. 1885.

Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag. Bern 1894.

Pinösch, Die Verteilung von Kompetenzen zum Abschlusse von Staatsverträgen in der Schweiz. Leipzig 1906.

Rahn, Die völkerrechtliche Verbürgung der Gegenseitigkeit im System des deutschen Strafrechts. Greifswald 1902.

Rintelen, Die Grundzüge des heutigen Völkerrechts über die Auslieferung von Verbrechern. Leipzig 1909.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts.

Seligmann, Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag. II. T. Abschluss und Wirksamkeit der Staatsverträge. Freiburg i/Br. 1890.

Seligmann, Der Begriff des Gesetzes im materiellen und formellen Sinne. Berlin und Leipzig 1886.

Tezner, Zur Lehre von der Giltigkeit der Staatsverträge, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XX. Wien 1893.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

Unger, Ueber die Gültigkeit von Staatsverträgen, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. VI. 1879.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1883.

Zorn, Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag, in den Annalen des deutschen Reiches. 1889.

§ 1.

Einleitung.

Die Kulturstaaten haben in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des Verkehrswesens gewaltige Fortschritte zu verzeichnen und diese wiederum bewirken natürlicherweise eine zunehmende Völkerverbindung.

Wir konstatieren zwei Entwicklungsrichtungen, die sich gegenseitig vorwärts treiben und sich zu vereinigen streben. Diese beiden Grundrichtungen heissen Nationalismus einerseits, Internationalismus andererseits. Handel, Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, kurz das ganze wirtschaftliche Leben wird von den beiden Richtungen mehr oder weniger beeinflusst. Immer stehen nebeneinander die Pflege der nationalen Besonderheit und die Entwicklung internationaler Gemeinsamkeit. — In allen Kulturbeziehungen erkennen wir eine nationale und eine internationale Kraft. Beide bedürfen rechtlicher Gestaltung, denn die Ausgleichung dieses Gegensatzes, nämlich die Wahrung der nationalen Güter einerseits, die Steigerung des Kulturlebens durch internationale Verbindung andererseits, ist ohne rechtliche Regelung nicht möglich. Jede Kulturfrage wird zugleich zur Rechtsfrage. Das nationale Interesse selbst bezw. die Erkenntnis der gemeinschaftlichen Kulturinteressen und Kulturaufgaben der Staaten hat die Verbindung der Staaten zu positiver Rechtsgemeinschaft hervorgebracht. Der egoistisch emporstrebende Einzelstaat erkennt eben ein Völkerrecht nur aus dem Grunde an, weil dessen Anerkennung in seinem eigenen Interesse liegt.

Ihren Ursprung aber findet die internationale Rechtsgemeinschaft allein im Nationalismus. Der Einzelstaat bezw. der Nationalstaat ist zu internationalem Zusammenschlusse erst reif, nachdem er in seinem Staatsinnern selbst erstarkt und zu einer höheren Rechtsentwicklung gelangt ist. Je weiter

die innerstaatliche Rechtsentwicklung vorgeschritten ist, desto rascher und wirksamer wird auch seine internationalrechtliche Entwicklung vor sich gehen. Letztere kann aber nur zur Entstehung gelangen, nachdem die nationale Entwicklung bereits einen höheren Grad erreicht hat. — Wir konstatieren also einen engen Zusammenhang und eine stete Wechselwirkung zwischen nationalrechtlicher Entwicklung einerseits und internationalrechtlicher andererseits. Letztere hat erstere notwendig zur Voraussetzung. Eine internationalrechtliche Regelung kann immer nur erfolgen auf Grund einer bereits vorhandenen nationalrechtlichen Ordnung. Diese nationale Ordnung ist, soweit sie für den Staat nach innen selbst in Frage kommt, schriftlich fixiert und verfassungsgemäss zustande gekommen ist, das Gesetz. Für's internationale Recht kann die erstrebte Ordnung in wirtschaftlichen Dingen nur in der Form von völkerrechtlichen Verträgen zustande kommen.

Es besteht nun ein enger Zusammenhang und eine intensive Wechselwirkung zwischen internationaler bezw. völkerrechtlicher und nationaler bezw. innerstaatlicher Rechtsentwicklung. Darum muss auch ein Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Verträgen und staatlichen Gesetzen bezw. Staatsgesetzen zu konstatieren sein.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, den Nachweis zu führen, dass überhaupt ein Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Verträgen und Staatsgesetzen vorhanden ist[1]) und ferner zu untersuchen, worin dieser Zusammenhang sich äussert.[2]) Hierbei erscheint es angebracht, vorerst auf die Begriffe völkerrechtlicher Vertrag und Gesetz näher einzugehen, sodann aber im weiteren die Merkmale zu zeigen, worin sich beide unterscheiden.

---

[1]) Vgl. §§ 5 und 6.
[2]) Vgl. §§ 7, 8 und 9.

§ 2.

Begriff und rechtliche Natur des völkerrechtlichen Vertrages.

Der völkerrechtliche Vertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen zwei oder mehreren Staaten, durch welches dieselben ihren Willen in einer bestimmten Richtung einigen und diese Willenseinigung erklären, unbeschadet des Fehlens eines staatlich autoritativen Zwanges.[1])

1. Der völkerrechtliche Vertrag ist ein Rechtsgeschäft. Der Begriff Rechtsgeschäft gehört der allgemeinen Rechtslehre an, d. h. er gehört jedem Rechtsgebiete an, sowohl dem Privatrecht und öffentlichen Recht, sowie auch dem Völkerrecht.[2]) Das Rechtsgeschäft eines jeden Rechtsgebietes hat jeweils besondere, eben dieses Rechtsgebiet charakterisierende Eigentümlichkeiten aufzuweisen. — Wesentlich für jedes Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung. Diese soll eine Rechtswirkung hervorzurufen vermögen und zwar ist die Hervorrufung einer Rechtswirkung durch eine Willenserklärung auf dem Gebiete des Völkerrechts so gut wie auf dem Gebiete des Privatrechts denkbar. Das öffentliche Recht kommt für die Gegenüberstellung des völkerrechtlichen Vertrages und Staatsgesetzes, wie wir unten noch zeigen werden, hier nicht weiter in Betracht. — Das völkerrechtliche Rechtsgeschäft wird bezeichnet als Staatswillenserklärung zum Unter-

[1]) Vgl. Definitionen bei Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 77. — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 2. — Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 56. — Bluntschli, Völkerrecht, S. 239. — Rivier, Völkerrecht, S. 330. — Zorn, Staatsrecht, II. Bd. S. 423.

[2]) Es besteht die Neigung, zwischen dem Privatrecht und dem Völkerrecht Parallelen zu ziehen. Namentlich Normen des Vertragsrechts werden vom Privatrecht schlechtweg auf das Völkerrecht übertragen. Das Völkerrecht juristisch weniger durchgebildet als das Privatrecht, gerät auf diese Weise in eine unbegründete Abhängigkeit des letztern. Dies ist völlig unrichtig. Das Völkerrecht ist ein durchaus selbständiges Recht. Man lässt bei dieser unrichtigen Parallelisierung ausser Acht, dass Begriffe wie Rechtsgeschäft, Vertrag etc. juristische Grundbegriffe sind, die allen Rechtsgebieten gemeinsam angehören.

schiede des privatrechtlichen Rechtsgeschäftes, bei welchem man einfach von Willenserklärung spricht.

2. Der völkerrechtliche Vertrag ist ein Rechtsgeschäft und zwar ein zweiseitiges, also ein Vertrag im juristischen Sinne. Auch der Begriff des Vertrages gehört der allgemeinen Rechtslehre an. Der völkerrechtliche Vertrag muss die allgemeinen Merkmale aufweisen, die notwendig sind zum juristischen Begriff des Vertrages. Dabei weist wiederum sowohl der Vertrag des Völkerrechts als auch derjenige irgend eines anderen Rechtsgebietes dieselben charakterisierenden Eigentümlichkeiten auf.[1]) — Wesentlich für jeden Vertrag nun ist die Vereinigung zweier Willenserklärungen.[2]) Der Begriff des Vertrages fordert mindestens zwei Willen und zwei Erklärungen, also zwei Kontrahenten; beide streben denselben Erfolg an; Wille und Erklärung müssen stets, soll der Vertrag bindend sein, auf die Essentialien des Rechtsgeschäftes gehen. Das, was im Vertrage als Wille erklärt wird, muss auch der wirkliche Wille sein, d. h. Wille und Erklärung müssen übereinstimmen, sie müssen sich decken.[3]) — Bei jedem Vertrage liegt vor einerseits ein Angebot, andererseits eine Annahmeerklärung. Der eine Vertragskontrahent macht eine Offerte und der Gegenkontrahent erklärt Annahme derselben. Dem Angebot

[1]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 23.

[2]) Vgl. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 77 u. ff.

[3]) Das Moment der Willensfreiheit wird beim völkerrechtlichen Vertrag genau so berücksichtigt wie bei jedem anderen Vertrag. Was in dem Vertrage als Wille der Staaten erklärt wird, muss auch wirklicher Wille derselben sein. Steht hinter der Erklärung nicht der wirkliche Wille, so ist jeder auf solche Weise zustandegekommene Vertrag ungültig. Die Kontrahenten müssen sich also im Zustande der Willensfreiheit befinden. Der wirkliche Vertragswille kann fehlen infolge von Irrtum, Betrug und Zwang. Vgl. ferner: Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 60 — Bluntschli, Völkerrecht, S. 236 — Meier, Abschluss von Staatsverträgen, S. 37 — Heffter, Völkerrecht, S. 214. — Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages kann alles sein, was für den Staat überhaupt von Interesse und rechtlich zulässig ist. Vgl. dazu ferner: Zorn, Staatsrecht, Bd. II, S. 420 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 18 — Heffter, Völkerrecht, S. 185 — Bluntschli, Völkerrecht, S. 237.

liegt fast immer ein Versprechen zugrunde.[1] [2]) In der Regel werden die Kontrahenten aus dem Vertrage bezw. Versprechen sowohl berechtigt als auch verpflichtet. Denkbar aber ist es, dass der eine nur berechtigt, der andere nur verpflichtet wird.

3. Auch rechtswirksam muss die auf das Rechtsgeschäft gerichtete beiderseitige Willenserklärung sein.[3]) Ein weiteres Merkmal muss also noch hinzukommen, damit der juristische Vertragsbegriff Anwendung finden kann auf den völkerrechtlichen Vertrag, nämlich der völkerrechtliche Vertrag muss Rechtsfolge nach sich ziehen; die Kontrahenten müssen an seinen Inhalt rechtlich gebunden erscheinen. Wie bei jedem anderen Vertrage, so auch beim völkerrechtlichen bezwecken die Kontrahenten rechtliche Wirkungen durch denselben hervorzubringen; nur im Hinblick auf die Hervorbringung bestimmter Rechtswirkungen, sei es zur Begründung, Aufhebung oder Aenderung von Rechten, wird ein völkerrechtlicher Vertrag überhaupt abgeschlossen.[4]) — Die Kontrahenten ~~bezw.~~ werden durch den Vertrag, wie bereits hervorgehoben wurde, berechtigt oder verpflichtet oder beides. Kontrahenten bezw. Subjekte des völkerrechtlichen Vertrages sind die Staaten als solche und zwar nur sie [5]); nur die Staaten als Ganzes werden berechtigt und verpflichtet. Dies ist eben ein den völkerrechtlichen Vertrag allein charakterisierendes Merkmal, dass durch ihn nur die Staaten als solche völkerrechtlich berechtigt und verpflichtet werden können.

4. Durch den völkerrechtlichen Vertrag kann objektives Recht geschaffen werden. Diese Möglichkeit der objektiven Rechtssetzung durch Vertrag ist eine weitere spezielle Eigen-

---

[1]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 31.

[2]) Vgl. Heffter, Völkerrecht, S. 191 — Bluntschli, Völkerrecht, S. 239 — Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 56.

[3]) Vgl. Dernburg, System des römischen Rechts, I. Teil, 1911, S. 158/159. — Ferner Brinz, Pandekten Bd. IV, S. 264.

[4]) Vgl. Dernburg, System des römischen Rechts, S. 160 und 161.

[5]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, S. 233 — Jellinek, System, S. 302 ff. — Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 48 — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 104 ff.

tümlichkeit des völkerrechtlichen Vertrages. Der privatrechtliche Vertrag erzeugt subjektive Rechte und Pflichten; er begründet Rechtsverhältnisse, aber keine Rechtssätze oder Rechtsnormen bezw. kein objektives Recht. Der Begriff Vertrag ist aber ein allgemeiner Rechtsbegriff [1]) und es dürfen deshalb die Merkmale der subjektiven Rechte und Pflichten des Privatvertrages nicht als allgemeine Vertragsmerkmale aufgefasst und auf andere Rechtsgebiete übertragen werden. — Was wir Recht im objektiven Sinne nennen, ist ein Inbegriff einzelner Rechtssätze.[2]) Was ist ein Rechtssatz? Es ist der zum Zwecke der Abgrenzung menschlicher Lebensverhältnisse erklärte Inhalt des Willens einer geordneten menschlichen Gemeinschaft. Die Entstehung des Rechtssatzes ist also Willenserklärung; die Erklärung, dass etwas Recht sein solle.[3]) Eine solche Willenserklärung kann bei völkerrechtlichem Vertrag nur eine Willenserklärung bezw. eine Willenseinigung von Staaten sein. Auf diese Weise entsteht ein Gemeinwille mehrerer Staaten.[4]) Dieser Gemeinwille entsteht also durch Vertrag, den die Staaten unter einander abschliessen, bezw. durch Vereinbarung der Staaten, dass ihr künftiges Verhalten sich dauernd bestimmen und richten solle nach den von ihnen vereinbarten Rechtssätzen und Normen.

Es können somit in der Form des Vertrages objektive Rechtssätze begründet werden. Diese Erzeugung objektiven Völkerrechts beruht einzig auf dem Staatswillen, auf dem Willen sich selbst solche Normen zu setzen und dieselben für sich verbindlich zu erklären. Der Staat schafft sich selbst diese objektiven Normen, er verpflichtet sich selbst.[5]) Es beruht die

---

[1]) Darauf wurde bereits oben auf S. 4 hingedeutet.

[2]) Vgl. Dernburg, System des römischen Rechts, I. Teil, S. 31/32 — Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I § 15, S. 116 — Laband, Staatsrecht, Bd. I § 57 — Ihering, Der Kampf ums Recht, I. Aufl. 1872, S. 12 ff.

[3]) Vgl. Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I, 1885, S. 197 — Regelsberger, Pandekten Bd. I, 1893, S. 82 ff.

[4]) Vgl. Heffter, Völkerrecht, S. 7.

[5]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 22 — Jellinek, System, S. 183 ff. — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 16 ff. — v. Hagens, Staat, Recht und Völkerrecht, S. 37.

Gebundenheit an die Norm für den Staat stets auf der Selbstverpflichtung, gleichviel ob die objektive Norm in der Form des Vertrages, bezw. der Konsenserklärung wie beim Völkerrecht oder in der Form des Gesetzes bezw. Befehls wie bei den Normen des innerstaatlichen Rechts sich äussert. — Durch völkerrechtlichen Vertrag kann also objektives Völkerrecht erzeugt werden, jedoch hat dasselbe für Behörden und Staatsuntertanen keinerlei Geltung, d. h. es bindet sie nicht, sondern bloss die Staaten als solche werden durch dieses objektive Völkerrecht völkerrechtlich verpflichtet.

Aus der Tatsache, dass die Staaten in Form von Verträgen objektives Recht erzeugen können, folgt, dass die Setzung objektiven Rechts keineswegs abhängt von der Möglichkeit einer Gesetzgebung. Auch ohne Gesetzgebung vermag Völkerrecht objektives Recht zu setzen. Das Gesetz ist eben nur eine Erscheinungsform objektiven Rechtes, die ausschliesslich dem innerstaatlichen Recht angehört. — Der Vertrag dagegen ist die entsprechende Erscheinungsform des zwischenstaatlichen bezw. des Völkerrechts. In beiden Fällen entsteht Recht, das eine Mal in der Form des Gesetzes, das andere Mal in der Form des Vertrages; was der Vertrag für das Völkerrecht bedeutet, dasselbe bedeutet das Gesetz für das innerstaatliche Recht.

So die Meinung derer, die die Möglichkeit der Setzung objektiven Völkerrechts durch völkerrechtlichen Vertrag anerkennen.[1]) Dieser Meinung, die gegenwärtig die herrschende ist, schliesse ich mich ebenfalls an.

---

[1]) Hauptvertreter obiger Auffassung ist Jellinek. Vgl. Jellinek, System S. 211: „Woher stammt das objektive Vertragsrecht, nach dessen Normen derartige Rechtsgeschäfte zu beurteilen sind? Ueber diese Normen schweigen die Gesetze und die juristische Literatur hat die ganze Frage nur nebenbei gestreift. Gelöst wird sie nur durch die Erkenntnis, dass der Vertrag eine allgemeine Rechtsform ist und daher gewisse allgemeine Elemente vorhanden sind, die auch ohne ausdrückliche Anerkennung durch den Gesetzgeber objektives Vertragsrecht bilden. So ist auch aus dem allgemeinen Wesen des Vertrages das objektive Recht der völkerrechtlichen Verträge deduziert worden, über welches niemals ausdrückliche Vereinbarungen stattgefunden haben".

§ 3.

Begriff des Gesetzes.

Die ausdrückliche Rechtssetzung innerstaatlichen Rechts vollzieht sich in der Form des Gesetzes.[1]) Wir unterscheiden Gesetze im formellen und Gesetz im materiellen Sinne.[2]) Wir bezeichnen als formelles Gesetz jede in einer bestimmten Form abgegebene staatliche Erklärung. Gesetz in materiellem Sinne dagegen bedeutet verbindliche Anordnung eines Rechtssatzes. Dieser Begriff des materiellen Gesetzes soll im folgenden näher erläutert werden. Das formelle Gesetz kommt hier weiter nicht in Betracht.[3]) Für den völkerrechtlichen Vertrag können nur materielle Gesetze von Bedeutung sein, denn die innerstaatlichen Gesetze, die einen völkerrechtlichen Vertrag ausführen, sind immer Gesetze im materiellen Sinne.

Daselbst S. 299: „Ausdrücklich anerkannt als objektives Recht der Staatengemeinschaft wird eine Norm, wenn sie als Vorschrift für das künftige Verhalten der Staaten von ihnen vereinbart wird." Vgl. ferner: Jellinek, Gesetz S. 199 — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 97 — Meier, Absohluss von Staatsverträgen, S. 36 — Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 3 Anm. 2/3 — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 61: „Dass die rechtschaffende Tätigkeit beim Völkerrecht äusserlich die Form von Verträgen aufweist, schadet dem Inhalt offenbar nicht, der aus lauter objektiven Rechtssätzen bestehen kann."

Anderer Auffassung sind v. Hagens und Zorn. Vgl. v. Hagens, Staat, Recht und Völkerrecht, S. 52. Er spricht überhaupt dem Völkerrecht jede Positivität ab und behauptet, die völkerrechtlichen Verträge begründen lediglich politische Verpflichtungen zwischen den Staaten. Vgl. ferner Zorn, Staatsrecht, Bd. I § 18. Zorn sieht vor allem im Fehlen des Zwangsmomentes den Mangel positiven Rechtes. Dagegen Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 104: „Dem Völkerrecht gebricht es nicht an allem Zwang und soweit es des Zwanges entbehrt, büsst es dadurch seinen Rechtscharakter nicht ein." Vgl. dazu ferner: Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 23—25 — Held, Staatsprinzip und Völkerrecht, S. 331 ff. — Affolter, Der Positivismus in der Rechtswissenschaft, S. 23 ff.

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, 5. Aufl. S. 1 ff. — Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 236 ff. — Seligmann, Begriff des Gesetzes, S. 27 ff.

[2]) Im ersten Falle wird abgestellt auf die Form, im zweiten Falle auf den Inhalt der staatlichen Willenserklärung.

[3]) Ein solches ist z. B. das Etatgesetz.

1. Es gehört zum Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne, dass dasselbe einen Rechtssatz formuliert.[1]) Dieser Rechtssatz ist abstrakt, d. h. er enthält eine allgemeine Regel, die auf eine unbestimmte Anzahl von Tatbeständen Anwendung findet. Laband[2]) hebt hervor, es gehöre zum Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne, dass dasselbe einen Rechtssatz enthalte; es sei hingegen nicht notwendig, dass dieser Rechtssatz eine allgemeine Regel aufstelle, also dass er abstrakt sei. Meyer[3]) erhebt gegen diese Auffassung energischen Widerspruch und betont, es gehöre unbedingt zum Wesen des Rechtssatzes und somit auch zum Wesen eines Gesetzes im materiellen Sinne, dass dasselbe eine allgemeine Regel enthalte; als Rechtssatz bezeichne man überhaupt nur diejenige Regel, welche abstrakt sei und sich somit auf eine unbestimmte Anzahl von Tatbeständen beziehe. — Diese Auffassung Meyers ist die gegenwärtig herrschende.[4])

2. Es genügt nicht, dass ein Rechtssatz aufgestellt wird, sondern derselbe muss angeordnet, d. h. für verpflichtend erklärt werden. Die Anordnung des Rechtssatzes soll eine rechtsverbindliche sein. — Jeder Rechtssatz enthält ein Gebot oder Verbot[5]), diese beiden Begriffe gehen auf in dem Befehl.[6]) Der in dem Gesetz enthaltene Rechtssatz soll verpflichten und diese Verpflichtung wird erzeugt in der Form eines Imperativs;

---

[1]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 10/11 — Laband, Staatsrecht, II. Bd., 5. Aufl., S. 3 ff.

[2]) Vgl. Laband, Staatsrecht, II. Bd. 5. Aufl. S. 2/3. Ferner Meyer. in Grünhuts Zeitschrift, Bd. VIII, S. 44.

[3]) Vgl. Meyer, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. VIII, S. 13—15.

[4]) Vgl. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, S. 145: „Nur die lex generalis stellt Rechtssätze auf." — Schulze, Preussisches Staatsrecht, Bd. II, S. 206: „Zum Begriffe des Gesetzes gehört die Allgemeinheit der Regel, welche in allen logisch darunter fallenden Fällen befolgt werden soll." — Zöpfel, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, § 494: „Gesetze sind Vorschriften allgemeinen Inhalts." Vgl. ferner: Brinz, Pandekten, 2. Aufl., § 18 — Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, § 18.

[5]) Vgl. Meyer, Grünhuts Zeitschrift, Bd. VIII, S. 30: „Der Inhalt eines Gesetzes bezw. eines Rechtssatzes besteht aus Verboten oder Geboten."

[6]) Vgl. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 58/59.

es muss somit jeder Rechtssatz bezw. jedes materielle Gesetz einen Befehl erteilen und dieser Befehl geht dahin, dass der in dem Gesetz enthaltene Rechtssatz befolgt werden soll. Bei jedem materiellen Gesetze lassen sich deshalb zwei Bestandteile unterscheiden, nämlich:

a) die in dem Gesetze formulierte Rechtsregel und

b) die Ausstattung derselben mit rechtsverbindlicher Kraft; den ersten bezeichnet man als den Gesetzesinhalt, den zweiten als den Gesetzesbefehl.[1])

Aus diesen beiden Momenten setzt sich der Gesetzesbegriff zusammen; es erfolgt also immer zunächst Schaffung des Gesetzesinhaltes und dann Ausstattung desselben mit verbindlicher Kraft in Form des Gesetzesbefehls.

3. Der Erlass eines Gesetzes bedeutet einen staatlichen Willensakt; derselbe bedarf natürlicherweise einer Erklärung, denn ein Wille, der nicht erklärt worden, gilt juristisch als nicht vorhanden. Die Form, in der die Erklärung erfolgen muss, bestimmt sich nach den Verfassungsvorschriften des betreffenden Staates. — Das Gesetz enthält also einen Befehl. Dieser richtet sich an bestimmte Adressaten; letztere müssen natürlich von dem Befehle Kenntnis erlangen und diese Kenntnisnahme des Gesetzesbefehls erfordert eine sogen. Verkündigung des Gesetzes.[2]) Die Frage, wer überhaupt befugt sei zu rechtsverbindlichen Anordnungen eines Gesetzes, beantwortet sich wiederum nach dem jeweiligen Verfassungszustande des betreffenden Staates.

Zu dem gültigen Zustandekommen eines Gesetzes genügen somit folgende Erfordernisse:

a) Feststellung des Gesetzesinhaltes,

b) Ausstattung desselben mit Befehl.

---

[1]) Vgl. Seligmann, Begriff des Gesetzes, S. 38: „Der Gesetzgeber will verpflichten; er erzeugt diese Verpflichtung in Form eines Imperativs. Daselbst S. 46: „Der Befehl ist eine auf ein Zwangsmittel sich stützende Willenserklärung des Inhalts, dass ein Anderer als der Erklärende etwas Mögliches tun, dulden oder unterlassen solle."

[2]) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, 5. Aufl., S. 23.

Für die rechtswirksame Aus- und Durchführung des Gesetzes ist noch erforderlich eine gehörige verfassungsgemäss vorgeschriebene Verkündigung des Gesetzes.

4. Das Gesetz zum Unterschied vom völkerrechtlichen Vertrag ist stets einseitige Willenssetzung des Staates. Das Gesetz ist ein Befehl, den die Staatsgewalt an ihre Untertanen erlässt; der völkerrechtliche Vertrag enthält dagegen ein Versprechen, welches einem gleichberechtigten Kontrahenten erteilt wird. Durch Gesetz wird nur innerstaatliches Recht geschaffen. Neben die Selbstverpflichtung des Staates tritt der staatliche Befehl. Diese Gesetze sind also immer einseitige Rechtsregeln eines Staates, die nur für diesen Geltung haben; nur Staatsuntertanen und Behörden dieses einzelnen Staates werden durch dessen innerstaatliches Recht berechtigt und verpflichtet, nie andere Staaten.

§ 4.

Vergleichende Gegenüberstellung der Begriffe völkerrechtlicher Vertrag und Staatsgesetz.

Beide sind Erscheinungsformen verschiedener Rechtsgebiete; der völkerrechtliche Vertrag diejenige des Völkerrechts, das Gesetz diejenige des innerstaatlichen Rechts.[1]) Beide leiten ihre Existenz von ein und derselben rechtschaffenden Autorität, nämlich vom Staate ab. Der Staat bezw. der Wille des Staates ist es, der Recht schafft, sowohl Völkerrecht wie innerstaatliches Recht, der Staatswille ist der Ursprung allen Rechtes. Der Staat schafft alles Recht und zwar durch Bindung des Staatswillens an die gewollte Norm und Erklärung dieser Bindung. Jedes dieser Rechtsgebiete hat aber, wie bereits erwähnt, bestimmte Eigentümlichkeiten aufzuweisen.[2])

Durch völkerrechtlichen Vertrag werden Rechtsnormen geschaffen, die in mehreren Staaten zugleich Geltung bean-

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 1/2 — Jellinek, Gesetz, S. 341/42.

[2]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 34/35.

spruchen. Die notwendige Voraussetzung des Völkerrechts ist eben das Vorhandensein einer Mehrheit gleichberechtigter Subjekte, bezw. selbständiger Staaten.[1]) Also gleichberechtigte Kontrahenten schaffen gemeinsam [2]) diejenigen Normen, die ihre gegenseitigen Beziehungen, ihre gemeinsamen Interessen, einer rechtlichen Regelung unterziehen sollen und erklären sich selbst an diese Normen gebunden. Zu dieser Selbstverpflichtung tritt hinzu eine Konsenserklärung. Dem Zusammenwirken mehrerer Staaten verdankt das Völkerrecht seine Entstehung und dieses Zusammenwirken geschieht in der Form des völkerrechtlichen Vertrages.

Durch einseitige Rechtssetzung, durch Gesetzgebung eines Staates kann nie Völkerrecht erzeugt werden.[3]) Innerstaatliches Recht, d. h. das innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft entstandene Recht, geschaffen in der Form des Gesetzes, ist nur das Recht eines Staates und bindet daher nur diesen einen Staat bezw. dessen Behörden und Untertanen. Zur Selbstverpflichtung auf Grund staatlich materiellen Rechtssatzes tritt hinzu der staatliche Befehl.

Der völkerrechtliche Vertrag berechtigt und verpflichtet andere Rechtssubjekte als das Staatsgesetz, d. h. Völkerrecht und innerstaatliches Recht sind inhaltlich verschiedene Rechtsgebiete und ihre einzelnen Rechtsnormen wenden sich an verschiedene Adressen; durch sie werden verschiedene Subjekte berechtigt und verpflichtet.[4])

Jeder Staat regelt durch seine Staatsgesetze Beziehungen derjenigen Subjekte, die er sich seiner Autorität unterworfen

---

[1]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 23.

[2]) Völkerrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche die Staaten gemeinsam schaffen. Die Gemeinsamkeit ist das für den Völkerrechtsbegriff wesentliche Moment. Vgl. dazu ferner: Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 41 — Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 46 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 49 — Holtzendorf, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 5.

[3]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 8 ff. Er bezeichnet als staatliches Recht dasjenige Recht, das nur dem Rechtswillen eines Staates entspricht.

[4]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 16.

denkt. Diese Staatsgesetze regeln also die Beziehungen der Individuen, bezw. der Untertanen des einzelnen Staates zu einander; ferner die Beziehungen der diesem Staate untertanen Verbände. Sie regeln ferner die Verhältnisse der Staatsuntertanen und Verbände zum Staate selbst.

Es soll gleich hier hervorgehoben werden, dass der Staat allerdings auch Gesetze erlässt, die auf Angehörige anderer Staaten, also auf Fremde, Bezug nehmen; oder ein Staat erlässt Gesetze zur Regelung von Verhältnissen seiner Rechtsuntertanen zu fremden Staaten.[1]) In der Regel sind auch diese Rechtsbeziehungen seitens fremder Staaten in ihrer Gesetzgebung normiert. Diese Regelung beruht jedoch immer auf einseitigem staatlichem Akt; dadurch wird keineswegs Völkerrecht erzeugt. Auf diese Weise regelt der Staat einzelne seiner Beziehungen zu fremden Staaten; er räumt einem anderen Staate Rechte ein oder er legt ihm Pflichten auf. Dies Alles geschieht jedoch durch einseitigen Gesetzgebungsakt, der Staat als solcher wird dadurch weder berechtigt noch verpflichtet.

Solches wird ermöglicht durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages. Nur dieser vermag die Beziehungen von Staat zu Staat als solchen zu regeln.[2]) Durch einen völkerrechtlichen Vertrag wird ein Recht geschaffen, das die Verhältnisse koordinierter Staaten zu einander normiert. Diese durch völkerrechtlichen Vertrag entstandene Norm ist gemeinsame Norm mehrerer Staaten und bindet diese als solche.[3]) Für Untertanen und Behörden der einzelnen Vertragsstaaten

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 109: „Ein Staat regelt nach seinem Ermessen durch Gesetz oder Verordnung internationale Rechtsbeziehungen zwischen seinen eigenen Untertanen oder Behörden und den Angehörigen des Auslandes." Ferner Triepel, Völkerrecht nnd Landesrecht, S. 12: „Wichtig ist, dass der Staat zu seinen Rechtsuntertanen zuweilen auch fremde, ihm nicht eingegliederte Staaten rechnet, dass er Gesetze erlässt, deren Autorität von seinem Standpunkte aus auch solche fremde Staaten binden soll. Solche Gesetze können privatrechtliche wie staatsrechtliche Beziehungen im Auge haben."

[2]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 18.

[3]) Vgl. Held, Staatsprinzip und Völkerrecht, in Grünhuts Zeitschrit, Bd. 1, S. 331: „Subjekt des Völkerrechts kann nur ein Staat sein, d. h. eine entsprechend organisierte souveraine Gesamtpersönlichkeit . . ."

hat eine Völkerrechtsnorm an sich weiter keine wirksame Bedeutung. Der Vertrag an und für sich als völkerrechtliches Rechtsgeschäft hat somit keine Rechtswirkung nach innen. Er begründet zunächst lediglich eine völkerrechtliche Verbindlichkeit. Der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages unter den Kulturstaaten erzeugt nicht Rechsnormen im Staate, sondern verpflichtet lediglich den Staat solche zu erlassen. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit geht dahin, die für die Ausführung des Vertrages im Staatsinnern nötigen Anordnungen zu treffen; der Vertrag schliesst das Versprechen in sich, wenn erforderlich, Normen von bestimmtem Inhalt in Kraft zu setzen. Durch den Erlass solcher Vorschriften wird der Vertrag völkerrechtlich erfüllt. Die Behörden und Untertanen, welche diese Bestimmungen befolgen, erfüllen jedoch nicht den Staatsvertrag, sondern den Befehl ihres Staates.

Die Befolgung der Gesetze kann durch staatliche Machtmittel erzwungen werden; zur Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen gibt es keinen staatsrechtlichen, sondern bloss einen völkerrechtlichen Zwang.[1])

Die Zusammenfassung obiger Auseinandersetzungen ergibt folgendes:

1. Durch Gesetz setzt der Staat innerstaatliches Recht.
2. Das Gesetz ist ein Befehl [2]), den der Staat an seine Untergebenen erlässt. Zu der Selbstverpflichtung tritt der Befehl.
3. Durch völkerrechtlichen Vertrag setzt der Staat Völkerrecht.
4. Der völkerrechtliche Vertrag bedeutet ein Versprechen [3]), das der Staat einem gleichberechtigten Kontrahenten erteilt. Zu der Selbstverpflichtung tritt hier die Konsenserklärung.

---

[1]) Das Zwangsmoment ist kein Begriffsmerkmal des Rechts. Vgl. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 32 ff. — Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 104 — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 204 — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 23/25 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 297.

[2]) [3]) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 126 — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S 31.

§ 5.

Das Verhältnis des Völkerrechts zum Staatsrecht.

Der völkerrechtliche Vertrag und das Staatsgesetz sind, wie in den §§ 2 und 3 ausgeführt wurde, Erscheinungsformen zweier Rechtsgebiete, der erstere für das Völkerrecht, das letztere für das innerstaatliche Recht bezw. Staatsrecht.[1]) — Um nun die Zusammenhänge zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz richtig würdigen zu können, müssen wir vorerst überhaupt feststellen, in welchem Verhältnis Völkerrecht und Staatsrecht zu einander stehen.[2]) Hiebei muss vorausgesetzt werden, dass Völkerrecht ein objektiv geschriebenes Recht, also ein Rechtsgebiet für sich ist, das als selbständiges Rechtsgebiet einem andern, dem Staatsrechte gegenübertritt.[3]) Trotz vieler Berührungspunkte, die beide Rechtsgebiete aufzuweisen haben,[4]) zeigen sie auch mancherlei Verschiedenheiten. Es ist vor allem die beiderseitige Unabhängigkeit deutlich klarzulegen[5]), da sogar bei denjenigen, die die Existenz eines Völkerrechts anerkennen, die Tendenz sich geltend macht, dasselbe in eine gewisse Abhängigkeit vom Staatsrecht zu

[1]) Es handelt sich dabei immer um ausdrücklich gesetztes Recht im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht.

[2]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 65 ff. — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 49 ff.

[3]) Vgl. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 46 — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 89 ff. — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 7. Vgl. § 2 vorliegender Arbeit.

[4]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des V. R., Bd. I, S. 49. Er erklärt, dass Völkerrecht und Staatsrecht deswegen notwendig in einem engeren Zusammenhange und in beständiger Wechselwirkung ständen, weil der Staat als Subjekt völkerrechtlicher Beziehungen vorausgesetzt würde.

[5]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 51: „Ihr Verhältnis ist dasjenige des nationalen Selbständigkeitsrechts einzelner Staaten zu dem genossenschaftlichen Gemeinschaftsrecht aller in friedlich zuständlicher Verkehrsverbindung lebender Staaten. Das Verhältnis des Völkerrechts zum Staatsrecht oder weiter ausgedrückt — des internationalen Rechts zum nationalen Recht — bietet natürlich nach den verschiedensten Richtungen hin Stoff zur Besprechung. Wir beschränken uns jedoch darauf, dasjenige Moment hervorzuheben, das allein uns hier interessiert, nämlich die beiderseitige Unabhängigkeit.

bringen. Das rührt davon her, weil das Völkerrecht ein juristisch noch weniger durchgebildetes Recht ist, denn das Staatsrecht.

Im § 4 wird darauf hingewiesen, dass sowohl Völkerrecht als auch Staatsrecht auf denselben rechtsetzenden autoritativen Willen zurückzuführen sind. Ein Staat setzt sich Normen, die bestimmte Verhältnisse seines inneren und äusseren Staatslebens regeln. Derselbe Staat aber setzt im Verein mit anderen Staaten für dieselben Verhältnisse, die er zunächst selbständig staatlich geregelt hat, oftmals Normen, die nunmehr im internationalen, bezw. völkerrechtlichen Verkehre diese gleichen Verhältnisse ordnen sollen. Es werden somit Rechtsregeln sowohl für den völkerrechtlichen Rechtsverkehr als auch für das innerstaatliche Rechtsleben aufgestellt, die ein und denselben Gegenstand betreffen. — Man ist leicht geneigt, anzunehmen, dass diese Normen in den beiden Rechtsgebieten, die ein und denselben Gegenstand regeln, inhaltlich übereinstimmen werden. Dies wird in der Regel auch der Fall sein. Diese inhaltliche Uebereinstimmung ist jedoch keine absolut notwendige. Es ist denkbar, dass solche Normen in jedem der beiden Rechtsgebiete rechtlich existieren, trotzdem sie sich inhaltlich direkt widersprechen. Es liegt selbstverständlich im eigensten Interesse der Staaten, solche Widersprüche zu beseitigen.[1]) Wir konstatieren also, dass trotz Widerspruch beide Rechtsregelungen, sowohl die staatliche als auch die völkerrechtliche, rechtliche Existenz haben und hierin zeigt sich deutlich die Unabhängigkeit des Völkerrechts vom Staatsrecht.

Beide Rechte verdanken ihre Entstehung der rechtsetzenden Autorität des Staates. Ein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal zwischen Völkerrecht und Staatsrecht bildet, wie bereits oben § 4 ausgeführt wurde, ihre Entstehungsweise. Völkerrecht entsteht eben, wie schon gezeigt, durch gemeinsame Willensäusserung mehrerer Staaten, alles andere Recht durch einseitige Willensäusserung eines Staates. Beim Völkerrecht binden sich selbst mehrere koordinierte Willensmächte; beim Staatsrecht bindet ein übergeordneter Wille

[1]) Vgl. dazu die §§ 11, 12, 13.

einen untergeordneten. Das Völkerrecht ist, wie Nippold [1]) sich ausdrückt, lediglich ein konventionelles Recht. Als solches erfordert es eine andere Beurteilung und Behandlung, als das in der Regel auf Gesetz beruhende Staatsrecht. Völkerrecht und Staatsrecht bezw. völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Standpunkt müssen somit scharf auseinander gehalten werden. Man gelangt zu vollständig unrichtigen Annahmen, wenn man völkerrechtliche Fragen durch das Staatsrecht oder staatsrechtliche Fragen durch das Völkerrecht beantworten will.

Diese Verwechslung beider Standpunkte ergibt sich namentlich daraus, dass das Völkerrecht juristisch noch wenig durchgebildet ist und deshalb unbewusst in eine rechtliche Abhängigkeit anderer Rechtsgebiete gebracht wird. Infolge dieser mangelhaften Durchbildung des Völkerrechts nimmt man für die Beantwortung völkerrechtlicher Fragen das Staatsrecht zu Hilfe und verlässt dabei völlig den völkerrechtlichen Standpunkt, von welchem aus doch allein völkerrechtliche Fragen zu beurteilen sind.[2]) Manche Fragen erfordern eine Beantwortung sowohl vom völkerrechtlichen als auch eine solche vom staatsrechtlichen Standpunkte aus. Immer aber sind zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten [3]) beide Standpunkte scharf auseinander zu halten. Es ist namentlich Tezner [4]), der darauf aufmerksam macht, dass speziell bei der Frage des Abschlusses und der Wirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem völkerrechtlichen und dem staatsrechtlichen Standpunkte eine Verwirrung herrsche.

Eine scharfe Kompetenzabgrenzung auf beiden Gebieten ist nun von grösster Wichtigkeit nicht nur für die Erkenntnis, inwieweit Völkerrecht und Staatsrecht unabhängig voneinander

---

[1]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 74/75.

[2]) Vgl. Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 112 ff. — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 21 ff. — Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 181 ff. — Bluntschli, Völkerrecht, S. 241 — Heffter, Völkerrecht, S. 189.

[3]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 51/52 — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 75/76.

[4]) Vgl. Tezner, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XX, 1892, S. 141.

sind, sondern auch für die Untersuchung, inwieweit beide Rechtsgebiete in notwendigem Zusammenhang zueinander stehen und worin diese Wechselwirkung sich äussert.

Ein Zusammenhang ist notwendigerweise vorhanden, denn alles Recht hängt unter sich eng zusammen, kein Teil verträgt strenge Absonderung.[1]) — Ein Völkerrecht setzt das Vorhandensein von Staaten voraus. Ein Kulturstaat ist wiederum nicht denkbar ohne das Vorhandensein eines Staatsrechts, bezw. einer innerstaatlichen Rechtsordnung. Aber auch gewisse staatsrechtliche Akte sind nicht ohne Völkerrecht denkbar. Fast zur Unmöglichkeit ist es heute geworden, dass noch Kulturstaaten für sich allein existieren können ohne enge Verkehrsbeziehungen mit andern Staaten zu pflegen und gerade diese Beziehungen werden eben auf völkerrechtlichem Wege geregelt.

Zwischen Völkerrecht und Staatsrecht konstatierten wir einen engen Zusammenhang; es muss demnach notwendigerweise ebenso ein Zusammenhang bestehen zwischen völkerrechtlichem Vertrag einerseits und Staatsgesetz andererseits.

§ 6.

Zusammenhang von völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz im allgemeinen.

Was nun den Zusammenhang von völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz im allgemeinen anbelangt, so macht sich dieser in sehr verschiedener Weise geltend. Die Staatsgesetze üben zweifellos einen eminenten Einfluss aus auf die Völkerrechtsentwicklung insofern, als sie Erkenntnismittel sind für

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 49: „Völkerrecht und Staatsrecht stehen deshalb notwendig in einem engeren Zusammenhange und beständiger Wechselwirkung . . .“ Daselbst S. 52: „Die Wissenschaft hat darauf zn achten, dass Staatsrecht und Völkerrecht, deren Zusammenhang anzuerkennen ist, bei der Würdigung einzelner Rechtslehren und Rechtssätze nicht miteinander vermischt werden, was oft geschehen.“ Vgl. ferner: v. Hagens, Staat, Recht und Völkerrecht, S. 9 ff. — Nippold, völkerrechtlicher Vertrag, S. 78/79.

völkerrechtliche Verträge.[1]) Andererseits hat jeder völkerrechtliche Vertrag wiederum Rückwirkungen auf die Gesetzgebung der einzelnen Vertragsstaaten im Gefolge.

1. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen früheren Staatsgesetzen und späterer Völkerrechtsbildung ist fast ausnahmsweise zu konstatieren. Die Ursache liegt darin, dass jeder Gesetzgeber des einzelnen Staates für seinen Machtbereich auch internationale Beziehungen normiert. Diese Normen werden dann nach kürzerer oder längerer Zeit als den Interessen der Völkergemeinschaft entsprechend erkannt. Mit Rücksicht auf das Vorhandensein solcher Normen bezw. Staatsgesetze wird dann von einer Staatengruppe ein völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser schreibt der Staatengemeinschaft dasjenige Verhalten vor, welches zunächst der Einzelstaat durch seine staatliche Gesetzgebung nur für sich und seine Gewaltunterworfenen im Verkehre mit dem Auslande geregelt hatte.[2])

2. Jeder völkerrechtliche Vertrag bezw. die in dieser Form vereinbarten Regeln für das gegenseitige Verhalten der Staaten können natürlicherweise nur sehr allgemeiner Natur sein. Je mehr Staaten sich durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichten wollen, desto schwieriger ist eine Willensübereinstimmung derselben zustande zu bringen und umso allgemeiner müssen die darin aufgestellten Grundsätze gehalten werden. Gerade die fürs praktische Leben so wichtigen, ins Einzelne gehenden Spezialbestimmungen, müssen von den Vertragsstaaten in der Regel selbständig entwickelt und festgelegt werden. Diese Detailregelung muss natürlich im Rahmen der im Vertrag festgesetzten Grundsätze erfolgen. Das Völkerrecht reicht nicht so weit.[3]) Der einzelne Vertragsstaat muss die

---

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 50/51 — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 49/50. Er hebt hervor, dass die Staatsgesetze von grösster internationaler Bedeutung seien, da sie häufig einen völkerrechtlichen Inhalt aufzuweisen haben

[2]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 110/111 Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 50/52.

[3]) Vgl. Bergbohm, Staatsvertrag und Gesetz, S. 106 ff.

speziellen Ausführungsnormen, die zur innerstaatlichen Inkraftsetzung des völkerrechtlichen Vertrages notwendig sind, sich selbst setzen. Der völkerrechtliche Vertrag erzeugt an sich, wie bereits gezeigt, nur völkerrechtliche und keine staatsrechtliche Wirkung. Es bedarf also immer besonderer staatlicher Akte, um den völkerrechtlichen Vertrag im Staatsinnern zur Ausführung zu bringen. Wenn die Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag vereinbaren, so übernimmt der einzelne mitwirkende Staat ohne weiteres die Verpflichtung, die unerlässlichen, ausführlichen Anordnungen für seine eigenen Untertanen und seine Staatsorgane zu treffen.[1]) — Aus vorgehenden Auseinandersetzungen ersehen wir, dass der völkerrechtliche Vertrag der Staatsgesetze bezw. des staatlichen Rechts bedarf, um seine Aufgabe zu erfüllen.[2]) Wir konstatieren, dass ein einziger Satz des Völkerrechts oftmals eine Anzahl einzelstaatlicher Normen nach sich zieht. Diese zielen alle darauf hin, den völkerrechtlichen Vertrag im innerstaatlichen Leben zu verwirklichen. Hierin offenbart sich also ein weiterer Zusammenhang zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz.

3. Ferner zeigt sich eine enge Wechselwirkung zwischen völkerrechtlichen Verträgen und Staatsgesetzen insofern, als letztere auf vorhandene völkerrechtliche Verträge und umgekehrt diese auf vorhandene Staatsgesetze verweisen. Diese Verweisung erfolgt hin und wieder in der Form eines sogenannten „Blanketts". Diese Andeutungen mögen hier vorderhand genügen. Eine eingehende Erörterung findet dieser Passus im § 9.

4. Oefters werden Staatsgesetze erlassen, nicht direkt in Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht, aber doch mit Rücksicht auf einen schon abgeschlossenen oder demnächst abzuschliessenden völkerrechtlichen Vertrag. Solche Gesetze sollen namentlich die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten erleichtern. Je ausgedehnter und inniger der Verkehr der modernen Staaten

---

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 109/110.
[2]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 119/120.

untereinander wird, desto umfangreicher wird die Masse von Staatsgesetzen solcher Art werden. Auch diese Staatsgesetze stehen mit völkerrechtlichen Verträgen, wenn auch nicht in unmittelbarem, so doch in mittelbarem Zusammenhange. Triepel[1]) bezeichnet diese Staatsgesetze als „völkerrechtlich bedeutsames" Recht.

Bergbohm[2]) erkennt ebenfalls diese Zusammenhänge zwischen völkerrechtlichen Verträgen und Staatsgesetzen an; er hebt im besonderen noch hervor, dass die Staatsgesetze, trotzdem sie einseitige Regeln, schon insofern eine völkerrechtliche Bedeutung hätten, als jeder einzelne Staat den Staatsgesetzen eines andern Staates entnehmen könne, worauf er bei dem betreffenden Staate zu rechnen habe, im Falle er irgendwelche rechtliche Beziehungen mit demselben zu regeln wünschte.

Vorgehende Untersuchungen in ihrer Zusammenfassung ergeben im besonderen vier Arten von Rechtsbeziehungen, in denen sich ein Zusammenhang zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz nachweisen lässt.

a) Der einzelne Staat normiert von sich aus internationale Beziehungen; aus dieser staatlichen Gesetzgebung bezw. aus diesen Staatsgesetzen heraus entwickeln sich völkerrechtliche Verträge.[3])

b) Der völkerrechtliche Vertrag bedarf der Staatsgesetze zu seiner innerstaatlichen Inwirksamkeitsetzung.[4])

c) Völkerrechtliche Verträge verweisen auf Staatsgesetze und umgekehrt.[5])

d) Staatsgesetze werden erlassen nicht in Erfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages, aber doch mit Rücksicht auf einen solchen.[6])

---

[1]) Vgl. Triepel. Völkerrecht und Landesrecht, S. 222 ff.
[2]) Vgl. Bergbohm, Staatsvertrag und Gesetz, S. 104.
[3]) Vgl. § 7.
[4]) Vgl. § 8.
[5]) Vgl. § 9.
[6]) Vgl. § 10

§ 7.

Die Staatsgesetze, die Quelle völkerrechtlicher Verträge.

Ein Staat regelt nach seinem Ermessen durch Gesetz auch internationale Rechtsbeziehungen. Diese können Rechtsbeziehungen sein zwischen seinen eigenen Untertanen und Behörden und denjenigen eines andern, dem Völkerrechtsverbande angehörigen Staates, sowie solche zwischen seinen eigenen Untertanen und Behörden zum fremden Staate als solchen. Aus völkerrechtlichen Erwägungen heraus erlegt er sich selbst internationale Verpflichtungen auf. Dies Alles regelt er durch seine eigene staatliche Gesetzgebung. Eine solche einseitige Regelung völkerrechtlicher Materien nimmt ein Staat gewöhnlich vor unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.[1]) An diese Bedingung der Verbürgung der Gegenseitigkeit wird fast immer der einseitige Erlass staatlicher Gesetze, die völkerrechtliche Angelegenheiten betreffen, geknüpft. Jeder Staat fordert natürlich, dass seinen Angehörigen dieselben Vergünstigungen von einem andern Staate zuerkannt werden, welche er den Angehörigen dieses andern Staates selbst gewährt.

In solchen Fällen regeln zwei in engerer Verkehrsbeziehung stehende Staaten durch einseitige staatliche Gesetzgebung ein und dieselben internationalen Rechtsbeziehungen. Es entsteht auf diese Weise international gleiches Recht, aber nicht internationales, bezw. Völkerrecht.[2]) Nie darf solchen Gesetzen eine völkerrechtliche Autorität beigemessen werden.[3]) Eine

[1]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 123, 125, 126, 131, 160, 187.

[2]) Solche Gesetze bezeugen ein vorhandenes internationales Rechtsbewusstsein. Vgl. dazu: Bluntschli, Völkerrecht, S 65 — Bergbohm, Staatsvertrag und Gesetz, S. 104 — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag S. 51 — Rivier, Völkerrecht, S. 12 ff.

[3]) Die Wirkung ist eine ähnliche wie wenn Völkerrecht vorhanden wäre; trotzdem haben wir nur ein international gleiches Recht, aber kein Völkerrecht. Vgl. Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 65: „Alle einseitigen Festsetzungen der Staaten bezüglich ihres Verhältnisses nach aussen, bieten nur ein Völkerrecht in der unvollkommenen Form eines äusseren Staatsrechts dar . . . . . Erst durch den Vertrag wird das Abweichen von der Rechtsregel zum Unrecht . . . .“

völkerrechtliche Pflicht zur Beobachtung solcher staatlicher Gesetze besteht nicht; bei Nichteinhaltung derselben kann kein völkerrechtlicher Zwang angewandt werden. Durch staatlichen Zwang hingegen kann der Einzelstaat diesen Gesetzen in seinem Territorium Nachachtung verschaffen. Einseitig können sie jederzeit vom Einzelstaate wieder aufgehoben werden.

Diese staatlichen Rechtssetzungen liefern aber Erkenntnismittel für zukünftig abzuschliessende völkerrechtliche Verträge.[1]) Mit Rücksicht also auf die bereits geltenden Gesetze der einzelnen Staaten über bestimmte völkerrechtliche Materien werden dann darauf völkerrechtliche Verträge abgeschlossen. Durch letztere erreicht man eine gewisse Beständigkeit und sichere Wirkungsdauer des vertraglich festgelegten Verhaltens, da eine einseitige Aufhebung eines völkerrechtlichen Vertrages ausgeschlossen ist. Die Regelung völkerrechtlicher Beziehungen durch völkerrechtlichen Vertrag hat entschieden Vorteile gegenüber der Regelung derselben Materien durch einzelne Staatsgesetzgebungen. Ein Vertrag wird immer auf die Herstellung strikter Reciprocität hinwirken; Zugeständnisse gegen Zugeständnisse werden genau abgewogen und die getroffenen Vereinbarungen den Verhältnissen der Vertragsstaaten angepasst.

Vorgehende Betrachtungen zeigen also deutlich, dass meistens aus Staatsgesetzen heraus, die zunächst einseitig internationale Materien regeln, sich völkerrechtliche Verträge entwickeln. Notwendigerweise stehen solche früheren Staatsgesetze mit entsprechenden späteren völkerrechtlichen Verträgen in engstem Zusammenhange. Bei ihnen wird stets eine weitgehende inhaltliche Uebereinstimmung festgestellt werden können. — Ein typisches Beispiel solcher Rechtsentwicklung bezw. solchen Zusammenhangs von Staatsgesetzen und völkerrechtlichen Verträgen bietet uns vor allem die Rechtshilfe, die speziell in den Auslieferungsverträgen näher festgelegt ist.[2])

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 111: „Aus nationalen Rechtssätzen entwickeln sich internationale Rechtsregeln . . ."

[2]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 241/245. Ferner: v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, I. Abt., S. 4, 46, 47, 127.

I. Die Auslieferung ist ein internationaler Rechtsakt.[1]) Als solcher stellt sie sich dar als ein Akt der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Er bezweckt die wirksame Verhinderung oder Bestrafung von Verbrechen. — Die Strafgewalt des einzelnen Staates findet in den Landesgrenzen auch ihre Grenzen. Will sie sich jenseits derselben ebenfalls Geltung verschaffen, weil z. B. der Delinquent nach Begehung seiner Tat vom Inland nach dem Ausland geflohen ist oder weil die inländische Strafgewalt den Täter zur Verantwortung heranziehen will wegen eines von ihm im Ausland begangenen Verbrechens und er sich nicht freiwillig der inländischen Strafbehörde stellt, so kann sie dies nur tun, wenn ihr der andere Staat, in dem der Delinquent sich nunmehr aufhält, Rechtshilfe leistet. Es kann natürlich nicht zugegeben werden, dass ein Verbrechen bloss eine lokale Begebenheit sei, dass jenseits der staatlichen Grenzen ein Verbrechen, das diesseits der Grenzen begangen worden, ungesühnt bleiben solle. Nicht nur das Volk, dem der Verbrecher angehört, fordert, dass das Unrecht geahndet werde, sondern die ganze zivilisierte Menschheit. Der Staat, in dem der Verbrecher sich befindet, hat selbst das grösste Interesse daran, dass dieser nicht ungestraft bleibe, sonst riskiert er, dass bald alle Verbrecher ihn als Asyl aufsuchen und seine eigenen Rechtsgüter aufs Höchste gefährden.

Drei verschiedene Wege kann der Staat in solchen Fällen einschlagen:

1. entweder verweist er den Verbrecher des Landes,
2. oder er stellt ihn vor seine eigenen Gerichte,
3. bezw. er liefert ihn dem Staate aus, in dessen Gebiet das Delikt begangen worden ist. — Letzteres Verfahren ist das zweckdienlichste, denn am Tatorte wird die Untersuchung am leichtesten zu führen sein. — Also das Interesse an der eigenen Sicherheit und der Sicherheit des Nachbarstaates ist es, das den Staat zur Auslieferung veranlasst. — Es handelt sich dabei für den einzelnen Staat immer um die Frage: Welches Verfahren haben die Staaten gegenseitig für die Geltend-

[1]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, S. 109 ff.

machung ihrer Strafgesetze einzuschlagen, wenn der Beschuldigte sich durch Aufenthalt im Ausland der Bestrafung entzieht? Es betrifft also einen speziellen Punkt des Strafverfahrens, dessen zweckdienliche Lösung einen Interessenkreis berührt, der über denjenigen einer territorialen Rechtsordnung hinausgeht.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit der Auslieferung hat zunächst der einzelne Staat Auslieferungsgesetze erlassen. In diesen Gesetzen ist das von dem betreffenden Staate bei der Auslieferung zu beobachtende Verfahren festgelegt. Sie enthalten die Bedingungen, unter denen die Regierung des Staates jeweils befugt sein soll, einem anderen Staate einen Verbrecher zur Bestrafung auszuliefern. In diesen Staatsgesetzen sind die Grundsätze, die der Einzelstaat bei Auslieferungen zu beobachten hat, festgelegt. Diese Grundsätze können aber jederzeit vom Einzelstaate aufgehoben oder abgeändert werden. Naturgemäss wird der Einzelstaat sich zur Auslieferung bereit finden nur insoweit, als die Wahrung seiner eigenen Souveränität dies zulässt und ihm Gegenseitigkeit zugesichert wird.

Die Auslieferungsgesetze der Einzelstaaten werden alle inhaltlich mehr oder weniger gleiches Recht enthalten, denn nur auf Grund der Verbürgung der Gegenseitigkeit sind sie in Kraft getreten und diese wiederum verursacht, wie schon erwähnt, eine genaue Abwägung von Zugeständnissen des einen gegen Zugeständnisse des andern Staates.

In den europäischen Kulturstaaten hat sich dieses moderne Auslieferungswesen relativ spät entwickelt. Der belgische Staat war es, der darin die Führung übernahm. Er hat im Jahre 1833 ein Gesetz ausgearbeitet, d. h. eine Summe von Bestimmungen aufgestellt, in denen die Grundsätze der Auslieferung festgelegt wurden. Dieses Gesetz ist nun vorbildlich geworden für alle andern Staaten. Nach belgischem Muster wurden hiernach z. B. Auslieferungsgesetze erlassen in England, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz.[1]) — Dann erst gelangten allmählich Auslieferungsverträge zwischen

[1]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 241, Anm. 2.

Staaten zur Entstehung, die unmittelbar an die einzelstaatlichen Auslieferungsgesetze anlehnten.[1]) Das belgische Auslieferungsgesetz wurde somit zur Grundlage aller geltenden Auslieferungsverträge des Kontinents.[2])

II. Ein weiteres charakteristisches Beispiel zur Demonstrierung dieses wichtigsten Zusammenhangs zwischen völkerrechtlichen Verträgen und Staatsgesetzen, liefert uns die Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechtes durch völkerrechtliche Verträge. Wiederum sind die von jedem einzelnen Staate für sein Territorium erlassenen Normen Erkenntnismittel für die darauf abzuschliessenden völkerrechtlichen Verträge. Ohne vorherige einseitige Regelung dieser Materien durch Staatsgesetze könnten Verträge gar nicht zur Entstehung gelangen. — Vorliegendes Beispiel wird zugleich noch beweisen, dass gewisse Kulturprobleme, namentlich soziale Fragen im Wege einseitiger staatlicher Gesetzgebungen nur unvollkommen gelöst werden können und eine befriedigende Lösung nur im Wege völkerrechtlicher Vertragsschliessungen erreicht werden kann.

Der internationale Arbeiterschutz hat zweifelsohne ein entsprechendes Mass von nationalem Arbeiterschutz zur Voraussetzung. Der Erlass von gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen ist ein Akt der Sozialpolitik; der Staat nimmt Stellung zu den sozialen Gegensätzen seiner ihm untergeordneten Gesellschaftsschichten. Dieser nationale Arbeiterschutz ist zur Notwendigkeit geworden; er erstreckt sich auf alle Tatsachen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber schliessen einen Arbeitsvertrag ab, um dem Arbeitsverhältnis eine rechtliche Grundlage zu geben.[3]) Der Unternehmer gewährleistet unter bestimmten Arbeitsbedingungen dem Arbeitnehmer Arbeitsgelegenheit und dieser erklärt sich einverstanden unter den vereinbarten Be-

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 242.

[2]) v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Abt., S. 30/32.

[3]) Vgl. Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Pr.-R. des deutschen Reiches. I. 1902, S. 34, 58, 60.

dingungen seine Arbeitskraft dem Unternehmer zu überlassen. Der Arbeitnehmer ist in seiner Willensentschliessung, ob er die vorgeschlagenen Bedingungen annehmen solle oder nicht, an und für sich völlig frei. Es ist jedoch wohl zu beachten, dass seine Wahlfreiheit durch den Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse sehr beeinflusst wird. Unter dem Zwange wirtschaftlicher Not wird er auch ungünstige Bedingungen eingehen. Der Staat selbst stellt deshalb Schutzbestimmungen auf, die den Arbeitnehmer vor Ausbeutung schützen sollen. Er hat dabei natürlich das grösste Interesse daran, die Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung zu heben und deren Gesundheit nach Kräften zu erhalten.

Der Staat stellt somit im Interesse der Arbeitnehmer eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen auf über Anlage der Betriebsstätten, speziell über Ausgestaltung der Arbeitsräume, Vorschriften über Heizung, Lüftung usw. Namentlich setzt er der Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche und Arbeiterinnen eine fest bestimmte Grenze. — Der öffentlich rechtliche Arbeiterschutz ist somit, wie Dochow [1]) sich ausdrückt, „ein Schutz der Personen durch Einschränkung der Arbeitszeit im gewerblichen Betriebe und durch Massregeln im Interesse von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit."

Die Festlegung all dieser gesetzlichen Massnahmen und Schutzbestimmungen erfolgt zunächst durch staatliche Gesetzgebung. Jeder Staat regelt dies für sich und je nach seiner Kulturentwicklung ist diese Regelung bald eingehend, bald weniger eingehend. Erst nachdem eine Anzahl Staaten solche einseitige staatliche Massregeln getroffen haben, erfolgt dann auf Initiative dieser Staaten eine allgemeine völkerrechtliche Regelung dieser Massnahmen in der Form völkerrechtlicher Verträge. — Nicht allein das Interesse der schutzbedürftigen Arbeiter erfordert eine internationale Gleichförmigkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern ebenso sehr das Interesse an der Industrie verlangt es, dass sämtliche Industriestaaten sich dieselben Verpflichtungen auferlegen, damit nicht andere

[1]) Vgl. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechtes, 1907 S. 32.

Staaten, die keinen oder geringeren Arbeiterschutz in ihrer Industrie haben, die Konkurrenzfähigkeit der durch Arbeiterschutz mehr belasteten Industrie unterdrücken.[1]) Die einzelnen Staaten werden sich zu intensiver Arbeiterschutzgesetzgebung nur herbeilassen auf dem Wege völkerrechtlicher Regelung, denn nur auf diese Weise ist ein gewisses Zwangsmittel für die Durchführung gegeben.

Es sind nun vorderhand speziell zwei völkerrechtliche Verträge zum Schutze der Arbeiter zustande gekommen, nämlich:

1. der völkerrechtliche Vertrag betreffend Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzindustrie;

2. der völkerrechtliche Vertrag betreffend Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen.

Beide Verträge sind gleichsam herausgewachsen aus den Gesetzgebungen der Einzelstaaten, die vor dem Zustandekommen dieser Verträge einzeln in diesen Materien gesetzgeberisch tätig waren. — Vertragsstaaten des völkerrechtlichen Vertrages betreffend Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzindustrie sind Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz.

In Dänemark wurde schon durch ein Gesetz vom 14. Februar 1874 die Herstellung von Zündhölzern in deren Zündköpfen weisser Phosphor enthalten ist, verboten.

In den Niederlanden wurde durch Gesetz vom 28. Mai 1901 die Verfertigung von Phosphorzündhölzern verboten.

Die Schweiz hatte durch ein Bundesgesetz vom 2. November 1898 die Fabrikation, die Ein- und Ausfuhr und den Verkauf von Zündhölzern mit gelbem Phosphor verboten.

In Deutschland wurde diese Materie durch ein Gesetz vom 10. Mai 1903 geregelt. — Auch die übrigen Vertragsstaaten hatten bereits ähnliche Bestimmungen aufgestellt. — Die Ver-

[1]) Durch die Arbeiterschutzgesetzgebung wird eine Mehrbelastung der Unternehmer verursacht und dadurch wird wiederum der Industrie die Konkurrenz auf dem Weltmarkte erschwert.

einheitlichung vorerwähnten staatlicher Gesetze erfolgte durch den Abschluss des völkerrechtlichen Vertrages betreffend „Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzindustrie“ vom 26. September 1906 zwischen den oben angeführten Staaten.[1])

Ganz dieselbe Entwicklung liesse sich nachweisen beim völkerrechtlichen Vertrag betreffend „Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen“ vom 26. September 1906.

Also wir konstatieren nochmals: Dem Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages über bestimmte internationale Beziehungen geht in der Regel eine einseitige staatliche Regelung über dieselben Materien voran. Durch Staatsgesetze werden gleichsam völkerrechtliche Verträge vorbereitet. Sie liefern das nötige Material für die später abzuschliessenden völkerrechtlichen Verträge. Insofern ergibt sich ein enger Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Verträgen und Staatsgesetzen als erstere aus letzteren sich entwickeln.

§ 8.

Der völkerrechtliche Vertrag bedarf der Staatsgesetze zur Erlangung staatsrechtlicher Wirksamkeit.

Ein weiterer bedeutsamer Zusammenhang zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz ergibt sich daraus, dass jeder völkerrechtliche Vertrag seinen Kontrahenten die völkerrechtliche Pflicht auferlegt, Staatsgesetze bezw. Recht bestimmten Inhalts zu schaffen. Ein völkerrechtlicher Vertrag verpflichtet zunächst nur den Staat als solchen; zu seiner innerstaatlichen Ausführung bedarf er der staatlichen Gesetzgebung.[2]) Nur dadurch, dass dem völkerrechtlichen Vertrage

[1]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 260/261.

[2]) Vgl. Heilborn, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, 1897, S. 141 ff. Er betont namentlich, dass die völkerrechtliche Verbindlichkeit des völkerrechtlichen Vertrages dahingehe, die zur staatsrechtlichen Inwirksamkeitsetzung des Vertrages nötigen Ausführungsgesetze zu erlassen.

entsprechende Staatsgesetze bezw. staatliche Normen erlassen werden, kann dieser überhaupt in volle Wirksamkeit gesetzt werden. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit geht dahin, die abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge staatsrechtlich zur Ausführung zu bringen; der völkerrechtliche Vertrag schliesst gewissermassen das Versprechen eines jeden Vertragsstaates in sich, Normen von bestimmtem Inhalt innerstaatlich Geltung zu verleihen.[1]) Zur klaren Erkenntnis vorerwähnten Zusammenhangs zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz ist es unbedingt notwendig, zuerst diese doppelte Wirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages auseinanderzusetzen.

I. Völkerrechtliche Wirksamkeit einerseits, staatsrechtliche Wirksamkeit andererseits.

Jeder völkerrechtliche Vertrag äussert rechtliche Wirksamkeit nach zwei verschiedenen Richtungen hin.[2]) Zunächst erzeugt er Rechte und Pflichten nur für die am Vertragsschlusse beteiligten Staaten als solche. Seine Wirksamkeit ist eine rein äusserliche[3]); er äussert rechtsgeschäftliche Wirkungen nur für die Staaten; wir nennen dies die völkerrechtliche Wirksamkeit des Vertrages.[4]) Jeder völkerrechtliche Vertrag will aber zugleich auch Gültigkeit für Untertanen und Behörden des einzelnen Vertragsstaates erlangen; diese innere Gültigkeit des Vertrages bezeichnet man als dessen staatsrechtliche Wirksamkeit. Diese innere staatsrechtliche Geltung wird herbeigeführt durch den Erlass entsprechender staatlicher Rechtsnormen, die den völkerrechtlichen Vertrag innerstaatlich zur Ausführung bringen.

---

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 127.

[2]) Vgl. Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 7 und 8; ferner Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 117/118.

[3]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 97. — Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 153 ff. — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 96.

[4]) Vgl. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze, S. 87 — Jellinek, System, S. 310 — Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 60. — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 8/15.

Hierauf werden wir noch weiter unten zurückzukommen haben. — Die Behauptung, ein völkerrechtlicher Vertrag als solcher vermöge bereits die einzelnen Staatsuntertanen mit Rechten auszustatten oder mit Pflichten zu belasten, ist durchaus unrichtig.[1]) Ein völkerrechtlicher Vertrag vermag Behörden und Untertanen des einzelnen Vertragsstaates weder zu berechtigen noch zu verpflichten.[2]) Durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages wird zunächst nur der Staat als solcher berechtigt und verpflichtet; soll derselbe auch für Behörden und Untertanen in Kraft treten, so muss jeder einzelne Vertragsstaat notwendigerweise noch weitere Anordnungen treffen, indem er seinen Behörden und Rechtsgenossen den Befehl erteilt, die Vertragsbestimmungen zu befolgen. Der Vertrag als solcher ist somit nicht imstande, die von ihm beabsichtigten Rechtswirkungen auf die staatlichen Behörden und Rechtsuntertanen unmittelbar auszudehnen[3]); sein Einfluss ist

[1]) Vgl. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 13 ff. Dieser behauptet neuerdings, dass durch völkerrechtlichen Vertrag unmittelbar selbständige Rechtspflichten für Staatsorgane und Staatsuntertanen begründet werden könnten. Ebenda, S. 30: „Die Auffassung ist unrichtig, welche jene Rechte und Pflichten, wenigstens soweit sie einzelnen Individuen und Staatsorganen zustehen, bezw. obliegen auf objektive Rechtsnormen zurückführen will, die nur je kraft besonderen Staatsgesetzes und nur je innerhalb jeder einzelnen der zu der internationalen Völkergemeinschaft gehörigen Staatsgemeinschaften gelten." Denselben Standpunkt vertritt Unger in Grünhuts Zeitschrift Bd. VI, S. 355. Anderer Ansicht und zugleich Vertreter der herrschenden Meinung sind: Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 97 — Jellinek, System, S. 324 ff — Laband, Staatsrecht II. Bd., S. 154/157 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 11 und 216. Sie alle unterscheiden scharf zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Wirksamkeit.

[2]) Vgl. Triepel, Völker- und Landesrecht S. 21. Er hebt hervor, dass, wenn der Einzelne in Bezug auf internationale Verhältnisse berechtigt und verpflichtet werde, dies nur aus einer landesrechtlichen Satzung hervorzugehen vermöge, diese könne allerdings wiederum mit einer völkerrechtlichen in engem Zusammenhange stehen.

[3]) Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 207: „Die völkerrechtliche Wirksamkeit reicht jedoch nicht hin, um den Verabredungen alle diejenigen Wirkungen zu sichern, welche von den Parteien beabsichtigt werden."

vielmehr in dieser Hinsicht nur ein mittelbarer, denn erst durch den Erlass des staatlichen Befolgungsbefehls vermag er in volle Wirksamkeit zu treten.

Die völkerrechtliche Wirksamkeit entsteht durch den Abschluss des völkerrechtlichen Vertrages. Sie hängt also ab von dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts an sich; die staatsrechtliche Wirksamkeit dagegen beruht auf dem staatlichen Befehl bezw. auf einem einseitigen Hoheitsakt des Staates, der befiehlt, den Inhalt des Vertrages als bindende Vorschrift anzuerkennen.[1] [2] — Es wird durch den Abschluss des Vertrages in keiner Weise Sicherheit geboten, dass der Vertrag auch wirklich, d. h. innerstaatlich erfüllt wird; manche bleiben unausgeführt. Zur Erfüllung des Vertrages kann eben kein staatlicher, sondern bloss ein völkerrechtlicher Zwang geltend gemacht werden.[3] Hingegen kann die Befolgung der Befehle, die dazu bestimmt sind innerstaatlich den Vertrag auszuführen, durch staatliche Machtmittel erzwungen werden.

Die Behörden und Staatsuntertanen sind in keiner Weise befugt, den Vertrag, bevor der Befehl hierzu an sie ergangen ist, zur Ausführung zu bringen. Für sie ist massgebend einzig und allein der an sie gerichtete staatliche Befehl bezw. die an sie ergangene einseitige staatliche Willenserklärung.[4] Dieser Befehl kann in der Form eines besonderen Gesetzes oder einer besonderen Verordnung ergangen sein, oder es kann der Vertrag in seinem Gesamtwortlaute als Staatsgesetz publiziert werden. — Staatsrechtliche Wirksamkeit äussert der Vertrag erst, nachdem durch Erlass von entsprechenden Ausführungs-

---

[1] [2]) Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 146 ff. — Laband, Staatsrecht, II. Bd., S. 126.

[3]) Vgl. dazu Laband, Staatsrecht Bd. II, S. 126 — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 23/25 — Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 204 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 297; ferner v. Hagens, Staat, Recht und Völkerrecht, S. 53.

[4]) Vgl. Jellinek, System, S. 324/326. Er erklärt, dass eine direkte Verletzung des Völkerrechts durch den Einzelnen nicht möglich sei, vielmehr könne der Einzelne stets nur eine innerstaatliche Vorschrift übertreten. Vgl. ferner Laband, Staatsrecht Bd. II, S. 154 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 12.

gesetzen dem Vertragsinhalte im Staatsinnern Geltung verschafft worden ist.

Diese innere und äussere bezw. staatsrechtliche und völkerrechtliche Wirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages muss immer scharf auseinander gehalten werden; Nippold hebt hervor, dass völkerrechtliche und staatsrechtliche Wirksamkeit so unabhängig voneinander seien, dass die eine vorhanden sein könne ohne die andere.[1]) — Es ist denkbar, dass ein völkerrechtlicher Vertrag völkerrechtlich bindende Kraft hat, ohne jedoch im Staatsinnern rechtliche Bedeutung zu erlangen. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn ein Vertragsstaat es einfach unterlässt, nachdem der Vertrag bereits gültig abgeschlossen worden, die zur Inkraftsetzung des Vertrages im Innern nötigen Ausführungsgesetze zu erlassen. Auch aus andern Gründen kann die staatsrechtliche Wirkung fehlen, trotzdem völkerrechtlich der Vertrag wirksam ist. — Umgekehrt kann ein völkerrechtlicher Vertrag für Behörden und Untertanen eines Staates verbindlich sein, trotzdem er völkerrechtlich noch nicht oder nicht mehr bindend ist. Dies ist der Fall, wenn der Staat in der irrtümlichen Annahme, dass der Vertrag verpflichtend sei, den Befolgungsbefehl erlässt, oder die Kontrahenten heben einen Vertrag vorzeitig auf. Dadurch wird dessen völkerrechtliche Wirksamkeit ohne weiteres beseitigt. Staatsrechtlich bleibt er jedoch so lange in Kraft, bis er ausdrücklich auch für staatsrechtlich aufgehoben erklärt wird.

II. Innerstaatliche Ausführung des völkerrechtlichen Vertrages.

Die staatsrechtliche Wirksamkeit des völkerrechtlichen Vertrages geht nicht wie die völkerrechtliche unmittelbar aus dem Vertrag hervor. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Vertrages geht jedoch dahin, denselben staatsrechtlich in Geltung zu setzen; jeder der Kontrahenten muss zu diesem Zwecke

---

[1]) Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 160 — Seligmann Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 7/10 — Tezner, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XX, S. 156.

bestimmte staatliche Normen erlassen und durchführen.[1]) Von den Bestimmungen der einzelnen Staatsverfassungen und dem Inhalte des Vertrages hängt es ab, ob diese Normen im Wege des Gesetzes oder der Verordnung zu erlassen sind.[2]) Uns interessiert hier speziell nur der Fall, nämlich die staatsrechtliche Ausführung des Vertrages in Form von Staatsgesetzen zu verwirklichen.

Diese innerstaatliche Ausführung durch Staatsgesetz selbst kann wieder auf zweifache Art durchgeführt werden.[3]) Entweder wird ein besonderes Ausführungsgesetz erlassen, indem die zur Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten getroffenen Vorschriften unabhängig vom Vertrage zusammengestellt werden, oder der Vertragstext selbst wird als Gesetz verkündet. Im ersteren Falle wird das Ausführungsgesetz von dem Vertrage gänzlich losgelöst, im letztern Falle wird der ganze Wortlaut des Vertrages wie ein Gesetz publiziert. Die zweite Art des Ausführungsgesetzes nennt man kurz „Vertragsgesetz." [4]) Es kommt auch auf demselben Wege zustande, wie jedes andere Staatsgesetz.[5]) Alle diese Ausführungsgesetze treten in Erscheinung als Staatsgesetze.

Der Unterschied zwischen den beiden Arten von Ausführungsgesetzen — entweder ein besonderes Ausführungsgesetz schaffen, oder den ganzen Vertragswortlaut zum Gesetz erheben — ist ein rein äusserlicher. Das letztere Verfahren bietet insofern grössere Sicherheit, als ein Auslassen einer Vorschrift bei der verbindlichen Publikation des ganzen Vertragswortlautes ausgeschlossen ist.

---

[1]) Vgl Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 109/110 — Bergbohm, Staatsverträge und -Gesetze S. 107 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 11.

[2]) Vgl. Heilborn, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 142 — Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 159 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 208 und 259.

[3]) Vgl. Heilborn, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 142 — Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 129 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 210.

[4]) Speziell Heilborn, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 141 ff, handelt ausführlich vom Vertragsgesetz.

[5]) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 130/132.

Das Verfahren, den ganzen Vertragstext mit dem Befolgungsbefehl auszustatten bezw. als Gesetz zu verkünden, hat zu der irrtümlichen Auffassung geführt, als ob dadurch sämtliche Bestimmungen eines Vertrages für den beteiligten Staat Geltung erlangen würden, sodass durch einen solchen Befolgungsbefehl alle Vertragsbestimmungen im betreffenden Vertragsstaate materiell in Kraft gesetzt würden. Diese Auffassung ist unrichtig. Von den Befehlen mehrerer verpflichteter Staaten hat ein jeder einen andern Inhalt, keiner erstreckt sich auf sämtliche Vertragsbestimmungen, sondern jeder nur auf einen Teil derselben.[1]) Die Befehle sind schon deshalb inhaltlich verschieden, weil ein jeder derselben sich an andere Personen richtet; der einzelne Vertragsstaat kann nur seinen Behörden und Untertanen befehlen. Als Beispiel diene folgender Fall: Es liegt vor ein deutsch-schweizerischer Vertrag. In dem Vertrag hat sowohl Deutschland als die Schweiz Pflichten übernommen; diesen Pflichten des einen Staates korrespondieren Rechte des andern und umgekehrt den Rechten des einen Staates Pflichten des andern. Um diesen übernommenen Pflichten im Innern Wirksamkeit zu verschaffen, bedarf es des Erlasses von Ausführungsgesetzen durch die einzelnen Vertragsstaaten, sei es in Form eines besonderen Ausführungsgesetzes oder in Form eines Vertragsgesetzes. In beiden Fällen aber umfasst das Ausführungsgesetz Deutschlands den Inhalt des Vertrages nur insoweit, als Deutschland in dem Vertrage Pflichten übernommen hat, zu deren Erfüllung seine Behörden und Untertanen angehalten werden müssen. Somit wird nur ein bestimmter Teil des Vertragsinhaltes durch das deutsche Ausführungsgesetz betroffen. Soweit dagegen dem andern Kontrahenten, im vorliegenden Falle der Schweiz, für seine Behörden und Staatsuntertanen Pflichten durch den Ver-

[1]) Dem einzelnen Vertragsstaate ist es unmöglich, alle Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages in Wirksamkeit zu setzen, da er Behörden und Untertanen der andern Vertragsstaaten durch keine Vorschriften binden kann. Vgl. dazu: Heilborn, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 172 — Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 40 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 210/216.

trag auferlegt worden sind, lässt das Ausführungsgesetz Deutschlands den Vertrag inhaltlich unberührt.

Ein Weiteres wäre noch hier zu erörtern, nämlich die Möglichkeit verschiedener Geltungsdauer der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrages. In der Regel werden sowohl der völkerrechtliche Vertrag als auch die denselben innerstaatlich ausführenden Staatsgesetze eine gleichzeitige und gleich lange Geltungsdauer aufzuweisen haben. Der Gesetzgeber wird für gewöhnlich anordnen, dass die staatsrechtliche Geltung während desselben Zeitraumes andauern solle wie die völkerrechtliche. Die völkerrechtliche Pflicht eines völkerrechtlichen Vertrages geht dahin, dem Vertragsinhalte entsprechende Ausführungsgesetze zu erlassen. Setzt nun ein völkerrechtlicher Vertrag seine Geltungsdauer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren fest, so muss dem Ausführungsgesetze dieses Vertrages eine entsprechende Geltungsdauer beigelegt werden, wenn der völkerrechtlichen Pflicht gemäss gehandelt werden soll. Sehr oft wird das Ausführungsgesetz selbst betonen, dass es nur solange dauern wolle als der Vertrag. — In all diesen Fällen konstatieren wir dieselbe Geltungsdauer sowohl für den völkerrechtlichen Vertrag als auch für das entsprechende Ausführungsgesetz. Gleichzeitig mit dem Untergang des Vertrages hört auch jede staatsrechtliche Geltung desselben auf.

Es ist aber kein absolutes Erfordernis, dass völkerrechtliche und staatsrechtliche Geltung stets gleichzeitig vorhanden seien; die Geltungsdauer von Vertrag und Ausführungsgesetz kann somit eine verschiedene sein.[1]) Es ist denkbar, dass ein Ausführungsgesetz für eine bestimmte Zeitdauer erlassen wird, ohne dass es dabei auf die Gültigkeitsdauer des Vertrages irgendwie Rücksicht nimmt. In dem Falle bestimmt sich die

[1]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 432: „Selbst wenn das völkerrechtliche Rechtsverhältnis erlischt, dessen Entstehung die Schöpfung des landesrechtlichen Satzes motiviert hatte, so ist es nicht selbstverständlich, dass dieser gleichzeitig zu gelten aufhöre“ Vgl. ferner: Heilborn, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 165, 169, 173, 186 ff.

Dauer und das Ende der Geltung des Ausführungsgesetzes allein nach seinem eigenen Wortlaute ohne irgendwelche Rücksicht auf den Vertrag; in solchem Falle kann es natürlich leicht vorkommen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag staatsrechtlich noch immer Gültigkeit hat, obwohl seine völkerrechtliche Wirksamkeit schon lange aufgehört hat. — Ein Vertrag kann aus verschiedenen Gründen vorzeitig untergehen, dennoch kann seine staatsrechtliche Gültigkeit bestehen bleiben.[1])

Das staatliche Ausführungsgesetz bezw. die staatsrechtliche Wirksamkeit vermag also den völkerrechtlichen Vertrag bezw. die völkerrechtliche Wirksamkeit zu überdauern; desgleichen kann auch die letztere von längerer Dauer sein wie die erstere. Folgende zwei Fälle sind hier denkbar:

a) Die Rechtsuntertanen werden absichtlich vom Befolgungsbefehl entbunden, obwohl die Verpflichtung des Staates an und für sich anerkannt ist, oder

b) die Pflicht des Staates zur Befolgung des Vertrages wird irrtümlicherweise für erloschen gehalten, während dies nicht der Fall ist. — In beiden Fällen wird der Befolgungsbefehl aufgehoben, also jede staatsrechtliche Wirksamkeit bezw. jede Gültigkeit der betreffenden staatlichen Ausführungsgesetze beseitigt, obwohl die völkerrechtliche Gebundenheit des Staates fortbesteht.

Innere und äussere Gültigkeit eines Vertrages können also in gewisser Beziehung von einander unabhängig sein. Für Behörden und Untertanen ist allein massgebend der staatliche Befehl; nur an die den Vertrag ausführenden Staatsgesetze haben sie sich zu halten. Sie haben nicht zu prüfen, ob diese Staatsgesetze die Vertragspflichten erfüllen oder verletzen, ob sie dem Vertrage gemäss sind oder nicht. In der Regel wird

[1]) Angenommen, die Kontrahenten vereinbaren, einen in Kraft stehenden Vertrag vor dem darin bestimmten Termine aufzuheben, so ist klar, dass in demselben Moment, wo diese neue Vereinbarung abgeschlossen und also völkerrechtlich wirksam geworden ist, die völkerrechtliche Wirksamkeit des ursprünglichen Vertrages zu bestehen aufgehört hat, dass hingegen die staatsrechtliche Ausführung des ursprünglichen Vertrages keineswegs damit auch gleichzeitig aufgehoben worden ist.

also inhaltliche Uebereinstimmung zwischen solchen Staatsgesetzen und völkerrechtlichen Verträgen vorliegen. Kollisionen sind jedoch möglich; Vertragsinhalt und Ausführungsgesetz können sich widersprechen.[1])

Die Untersuchungen dieses Paragraphen ergeben: Zur Erfüllung von Vertragspflichten bezw. zur innerstaatlichen Ingeltungsetzung völkerrechtlicher Verträge bedarf man der staatlichen Gesetzgebung. Die von jedem Vertragsstaat erlassene Norm ist ein materielles Gesetz. Erst durch Erlass entsprechender Staatsgesetze kann der bindend abgeschlossene völkerrechtliche Vertrag in volle Wirksamkeit gesetzt werden. Zur staatsrechtlichen Durchführung bedarf der völkerrechtliche Vertrag somit der Staatsgesetze und insofern konstatieren wir den denkbar wichtigsten Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Verträgen einerseits und Staatsgesetzen andererseits.

§ 9.

Verweisung völkerrechtlicher Verträge auf Staatsgesetze.

Ein wichtiger Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Verträgen bezw. Völkerrecht und Staatsgesetzen bezw. Innerstaatlichem Recht besteht insofern, als völkerrechtliche Verträge auf Staatsgesetze und umgekehrt als letztere auf völkerrechtliche Verträge verweisen.[2])

Wenn wir den Zusammenhang zwischen internationalem und staatlichem Rechte nachgehen, so finden wir derartige Rechtssätze bezw. Verweisungssätze in sehr grosser Zahl. Wir treffen sie als Verweisung des Völkerrechts auf staatliche Normen und wiederum als solche des innerstaatlichen Rechts auf völkerrechtliche Verträge. Diese Verweisung geschieht in Form eines sogenannten „Blanketts“ und die Verweisungssätze

[1]) Vgl. §§ 11, 12, 13.

[2]) Vgl. Triepel, Völker- und Landesrecht, S. 232: „Zahllose Völkerrechtssätze erscheinen und müssen erscheinen in der Form eines durch das staatliche Recht auszufüllenden Blanketts.“

selbst werden bezeichnet als Blankettrechtssätze.[1]) Diese sind Rechtssätze einer Rechtsordnung, die in Form eines sogenannten Blanketts auf das Recht anderer Rechtsordnungen verweisen. Triepel[2]) unterscheidet zwischen rezipierenden und nicht rezipierenden Blankettrechtssätzen. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Verweisungssätzen ist nun folgender: Im ersteren Fall wird das Recht einer Rechtsordnung, auf das verwiesen wird, zum Inhalte der eigenen Rechtsordnung gemacht, indem die dort aufgestellten Rechtssätze ausdrücklich wiederholt und der eigenen Rechtsordnung einverleibt werden; im zweiten Fall wird festgesetzt, es soll zur Beurteilung gewisser Verhältnisse auf das geltende Recht einer anderen Rechtsordnung verwiesen werden, also das Recht einer anderen Rechtsordnung zur Anwendung kommen, ohne dass jedoch das Recht, auf das verwiesen wird, in die eigene Rechtsordnung Aufnahme findet. — Die Blankettrechtssätze nun, die in ausdrücklicher Formulierung den Inhalt fremden Rechts, auf das verwiesen wird, rezipieren, bleiben von einer Aenderung des entsprechenden fremden Rechts unberührt; dagegen werden diejenigen Verweisungssätze, die schlechthin auf fremdes Recht bezw. auf Recht einer anderen Rechtsordnung verweisen, ohne es zu rezipieren, von den Rechtsum- und -fortbildungen dieses fremden Rechts beeinflusst. Im letzteren Falle ändert sich der Inhalt der Verweisungssätze so oft, als der Inhalt des entsprechenden fremden Rechts sich umgestaltet.

I. Das innerstaatliche Recht bedient sich der Verweisung auf völkerrechtliche Verträge namentlich in zwei Fällen:

1. Es fordert von einem völkerrechtlichen Vertrag die Ausfüllung eines unvollständig formulierten Tatbestandes. Gewisse Tatbestände werden allerdings durch Staatsgesetze in grossen Zügen geregelt; im übrigen wird verwiesen auf die in gewissen völkerrechtlichen Verträgen festgesetzten Regeln. Diese sollen den durch Staatsgesetz unvollständig formulierten Tatbestand

[1]) Vgl. Binding, Normen I. 1. Aufl. Leipzig 1872, S. 74 ff. — v. Liszt, Strafrecht S. 89 — Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland etc. S. 95/96.

[2]) Triepel, Völkerrech: und Landesrecht, S. 157 ff.

vervollständigen. Bei der endgültigen Feststellung des Tatbestandes sollen also die völkerrechtlichen Regeln eines völkerrechtlichen Vertrages entscheidend wirken.

2. Staatliche Rechtsregeln bedienen sich der Verweisung auf das Völkerrecht zur Umschreibung der Rechtsfolgen, die sie an einen Tatbestand anknüpfen wollen. Staatsgesetze formulieren einen Tatbestand; die daran sich knüpfenden Rechtsfolgen sollen jedoch des nähern durch die Bestimmungen gewisser völkerrechtlicher Verträge präzisiert werden. Diese Art der Verweisung bezieht sich namentlich auf bestehende Staatsverträge; da begegnen wir sehr oft der Verweisungsformel, „sie sollen unberührt vorbehalten bleiben".[1])

II. Das Völkerrecht verweist ebenfalls mittelst Blankettrechtssätzen auf das staatliche Recht bezw. auf Staatsgesetze. Auch hier geschieht die Verweisung in ganz analoger Weise wie in den im ersten Abschnitt dieses Paragraphen angeführten Fällen.

1. Sehr oft wird ein Völkerrechtssatz innerstaatliches Recht zur Ergänzung eines unvollständig formulierten Tatbestandes in Anspruch nehmen. Also auch hier wird mittelst Verweisung des Völkerrechts auf staatliches Recht ein Tatbestand derart ausgefüllt, dass ein unvollständig formulierter Tatbestand durch Verweisung von Völkerrecht auf staatliches Recht vervollständigt wird.

2. Ein Völkerrechtssatz verweist zur näheren Präzisierung der von ihm an einen Tatbestand angeknüpften Rechtsfolgen auf den Inhalt des staatlichen Rechts. So bestimmen z. B. völkerrechtliche Blankettsätze, dass Handlungen der Rechtshilfe — wie Zeugenvernehmungen, Ladungen usw. — nach Massgabe der landesrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden sollen.

In all den vorerwähnten Fällen dieses Paragraphen handelt es sich immer entweder um die Ausfüllung von Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge durch Normen des staatlichen Rechts oder von Staatsgesetzen durch Regeln des Völ-

[1]) Vgl. Schweiz. Bundesverfassung, von 1874, Art. 59, 2. Abs.

kerrechts und zwar erfolgt diese Ausfüllung immer mittelst Verweisung.

Durch diese gegenseitigen Verweisungen von Völkerrecht auf staatliches Recht und umgekehrt werden völkerrechtliche Bestimmungen mit staatlichen Normen inhaltlich in Uebereinstimmung gebracht.

Der Vorzug dieser Blankettrechtsätze liegt nun vornehmlich in ihrer grossen Leistungsfähigkeit; nämlich ein einziger Blankettsatz vermag mittelst Verweisung eine ganze Reihe von Rechtssätzen zu schaffen. Blankettsätze weisen aber auch Nachteile auf. Ein solcher ist vorhanden insofern, als in jedem Anwendungsfalle der Staat in die Notwendigkeit versetzt wird, sich über den Inhalt fremden Rechts zu orientieren; dies wiederum erzeugt eine gewisse Unsicherheit im internationalen Verkehr.

§ 10.

Die völkerrechtlich bedeutsamen Staatsgesetze.

Wir verstehen unter völkerrechtlich bedeutsamen Staatsgesetzen solche, die nicht direkt in Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht, aber doch mit Rücksicht auf einen schon vorhandenen oder zukünftig abzuschliessenden völkerrechtlichen Vertrag erlassen werden. Solche Staatsgesetze stehen nicht in direktem Zusammenhange mit einer völkerrechtlichen Pflicht, doch auch sie verdanken ihre Entstehung der Rücksichtnahme auf objektives Völkerrecht.[1])

Es ist denkbar, dass der Staat zunächst gewisse Bedingungen und Voraussetzugen zu erfüllen hat, ehe er durch einen völkerrechtlichen Vertrag überhaupt berechtigt und verpflichtet werden kann. Nur unter der Bedingung, dass innerstaatlich ein gewisser Gesetzesakt vorgenommen wird und dadurch gewisse Institutionen geschaffen werden, soll der Vertrag überhaupt verpflichtend sein.

[1]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 293/294. Er bezeichnet solche Gesetze bezw. solches Recht auch als „völkerrechtlich veranlasstes“ Recht.

Hieher gehören auch jene Staatsgesetze, auf die der völkerrechtliche Vertrag mittelst Blankettrechtssätzen verweist. Bei solcher Verweisung auf Staatsgesetze setzt man allerdings voraus, der betreffende Staat habe diese Tatbestände, auf die verwiesen wird, auch tatsächlich durch Staatsgesetze geregelt.

Auf eine weitere Kategorie von Staatsgesetzen ist hier hinzuweisen, nämlich auf Gesetze, die dem Staate die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten nicht ermöglichen, doch erleichtern sollen. Namentlich mit Rücksicht auf den Zuschnitt des staatlichen Rechts ist es notwendig, bestimmte Staatsgesetze zu schaffen; sie sollen jegliches Hindernis beseitigen, das sich der Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten in den Weg stellen könnte.[1])

In all diesen Fällen wird ein Staatsgesetz geschaffen, allerdings mit Rücksicht auf eine völkerrechtliche Pflicht. Diese Pflicht aber geht nun nicht direkt auf die Erzeugung eines solchen Staatsgesetzes, sondern schlechthin auf die Erzeugung eines Staatsgesetzes, welches auf die Realisierung des völkerrechtlichen Abkommens gerichtet ist. Unterlässt der Staat die Setzung solch staatlichen Rechts, wie in all den vorerwähnten Fällen dieses Paragraphen angeführt worden ist, so verletzt er trotzdem keine völkerrechtliche Pflicht; es besteht eben gar keine direkte völkerrechtliche Pflicht zur Setzung solchen Rechts. Der Staat selbst hat das grösste Interesse daran, solches Recht zu schaffen; unterlässt er dies aber, so kann deshalb kein völkerrechtlicher Zwang gegen ihn geltend gemacht werden. Tripel[2]) geht nun allerdings weiter und behauptet, dass der Staat vertragsbrüchig werde auch durch Unterlassung der Setzung solcher Massregeln.

Es ist klar, dass neben die völkerrechtliche Pflicht zum Erlass des Ausführungsgesetzes noch weitere Staatshandlungen gewöhnlich nicht normativen Charakters hinzutreten; auch alle

[1]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 322: „Der vorsichtige Staat muss sein Landesrecht so gestalten, dass im Augenblick der Entstehung völkerrechtlicher Pflicht er die obliegenden Pflichten erfüllen kann."

[2]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 297.

diese Staatsakte dienen der Durchsetzung des völkerrechtlich gebotenen Rechtssatzes; es besteht jedoch keine direkte Pflicht zur Vornahme solcher Staatsakte.

§ 11.

Auslegungsgrundsätze für Staatsgesetze in völkerrechtlicher Hinsicht.

Völkerrechtliche Verträge und Staatsgesetze werden, soweit sie denselben Gegenstand betreffen, infolge ihres engen Zusammenhangs in der Regel inhaltlich übereinstimmen. Diese inhaltliche Uebereinstimmung ist aber keine absolut notwendige. Es ist wohl denkbar, dass der Inhalt eines Völkerrechtssatzes sich mit dem Inhalt einer entsprechenden staatlichen Norm nicht deckt. Ein Widerspruch zwischen völkerrechtlichen Verträgen und entsprechenden Staatsgesetzen ist nicht nur möglich, sondern häufig.[1]) Ein solcher kann eintreten, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag innerstaatlich gar nicht oder nicht pflichtgemäss zur Ausführung gelangt; ferner, wenn ein Ausführungsgesetz durch späteres widersprechendes Gesetz aufgehoben bezw. ersetzt wird; in all den Fällen entsteht ein Widerspruch zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz. Woran sich Behörden und Untertanen des einzelnen Vertragsstaates im Falle vorhandenen Widerspruchs zu halten haben, ist ganz klar.[2])

Es liegt natürlich im Interesse des Staates selbst, diese Widersprüche zu beseitigen. Die Vermutung spricht überhaupt dafür, der Staat wolle seine völkerrechtlichen Pflichten erfüllen und demnach seine Staatsgesetze mit den völkerrechtlichen Verträgen inhaltlich in Uebereinstimmung bringen.[3]) Wir sind allerdings nicht ohne weiteres zur Annahme berech-

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 50/51 — Tezner, in Grünhuts Zeitschrift Bd. XX, S. 145 ff — Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 153.

[2]) Vgl. dazu speziell die §§ 2, 3 und 4 vorliegender Arbeit.

[3]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 99: „Die Vermutung spricht dafür, dass die Staatenpraxis völkerrechtsgemäss sei . . .“

tigt, der Staat habe einen abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag staatsrechtlich ausgeführt, wenn nicht der betreffende Staat durch irgendwelches Verhalten dies ausdrücklich kundgegeben hat; ebenso wenig aber dürfen wir annehmen, der Staat wolle einen Rechtsbruch begehen. Man hält mit Recht an der Ansicht fest, dass der Staat einen völkerrechtlichen Vertrag überhaupt nur abschliesse, wenn er auch gewillt sei, denselben innerstaatlich wirklich durchzuführen.

Diese Vermutung der inhaltlichen Uebereinstimmung zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz rechtfertigt nun den allgemein anerkannten Auslegungsgrundsatz, dass sowohl vorhandene als erst später erlassene Staatsgesetze, deren Wortlaut auf einen völkerrechtswidrigen Gesetzesinhalt schliessen lässt, wenn immer möglich völkerrechtsgemäss auszulegen seien.[1]) Namentlich die nach dem innerstaatlichen Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrages erlassenen Staatsgesetze müssen so ausgelegt werden, dass sie mit dem Inhalte des geltenden völkerrechtlichen Vertrages nicht in Widerspruch geraten. Die Beachtung dieses Auslegungsgrundsatzes wird in den einzelnen Staaten vorausgesetzt. Der Erlass eines Staatsgesetzes, dessen Inhalt mit einem geltenden völkerrechtlichen Vertrage in Widerspruch steht, ist eine Rechtswidrigkeit; der betreffende Staat begeht also damit einen Rechtsbruch. Die Absicht des Staates, einen Rechtsbruch begehen zu wollen, darf jedoch nicht angenommen werden, solange die in Frage stehenden Staatsgesetze noch eine Auslegung gestatten, bei der ein Rechtsbruch vermieden werden kann. Sowohl eine restriktive wie eine extensive Auslegung ist geboten, wenn nur dadurch jeder Widerspruch beseitigt werden kann. Wenn aber eine dem Vertrage entsprechende Auslegung absolut unmöglich ist, so vermag ein solch widersprechendes Staats-

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 130 — Heilborn, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 175 ff. Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 364 — Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 66 — Tezner, Zeitschrift für deutsches Privatrecht und öffentliches Recht. Bd. XX, S. 156 — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 224 — Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 399.

gesetz nur die staatsrechtliche Wirksamkeit des Vertrages zu unterdrücken bezw. das betreffende Ausführungsgesetz aufzuheben, die völkerrechtliche Wirksamkeit wird dadurch nicht beseitigt.

In einer Reihe von Entscheidungen haben die obersten Gerichtshöfe einzelner Staaten die vorerwähnten Auslegungsgrundsätze besonders hervorgehoben. — Vor allem konsequent hat das schweizerische Bundesgericht in einer Reihe von Fällen seine Entscheidungen in einer den obigen Grundsätzen entsprechenden Weise begründet.[1]) Das deutsche Reichsgericht hat ebenfalls eine solche Interpretation gutgeheissen.[2]) Nach Holland[3]) herrscht auch in England der Grundsatz, eine Parlamentsakte sei nach Möglichkeit so auszulegen, dass sie mit keiner Regel des internationalen Rechtes im Widerspruch stehe.

§ 12.

Die Aufhebung von Staatsgesetzen völkerrechtlichen Inhalts durch später erlassene völkerrechtliche Verträge gleichen Inhalts.

Ein völkerrechtlicher Vertrag regelt nunmehr zwischen Staaten internationale Rechtsverhältnisse, die bisher in anderer Weise durch staatliche Gesetze geregelt worden sind. Es erhebt sich die Frage, ob in diesem Falle das in Wirksamkeittreten des völkerrechtlichen Vertrages unmittelbar ein Ausserwirksamkeitsetzen der betreffenden Staatsgesetze zur Folge hat.[4])

[1]) Vgl. Bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. VII, S. 782; Bd. IX, S. 559; Bd. XIX, S. 136; Bd. XX, S. 343; Bd. XXI, S. 739.

[2]) Vgl. ein Urteil vom 1. Juli 1889 C, Bd. XIV, S. 13. In diesem Urteil wird namentlich hervorgehoben, es sei die Vermutung, ein Staatsgesetz wolle einen völkerrechtlichen Vertrag aufheben, nur anzunehmen, falls zwingende Gründe diese Annahme rechtfertigen würden.

[3]) Vgl. Holland, Internationales Recht und englische Gesetze in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1894, Bd. IX, S. 62.

[4]) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 166/167 — Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 41 ff. — Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 225 — Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 149/152.

Die frühere englisch-amerikanische Auffassung, die auch heute noch Verteidiger findet, vertritt die Ansicht, dass durch das Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrages die demselben widersprechenden Staatsgesetze unmittelbar ausser Geltung gesetzt würden. Diese Auffassung behandelt Völkerrecht einfach als einen Teil des Landesrechts, „international law is a part of the law of the land" und zwar „the supreme law of the land". Nach dieser Annahme erzeugt der völkerrechtliche Vertrag kurzum Landesrecht; sein Inhalt ist also Landesrecht und in dem Falle vermag er allerdings das ältere ihm widersprechende Landesrecht bezw. Staatsgesetz zu beseitigen.

Die herrschende Auffassung ist eine andere. Die Lösung obiger Frage ist eine einfache, wenn man konsequent scharf auseinanderhält die völkerrechtliche und die staatsrechtliche Wirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages. Der völkerrechtliche Vertrag an sich hat ja gar keine Wirkung nach innen [1]) und somit auch keine unmittelbare Einwirkung auf die staatliche Gesetzgebung. Er vermag deshalb unmöglich die betreffenden widersprechenden Staatsgesetze von selbst aufzuheben. Vielmehr bedarf es wiederum eines Staatsgesetzes, um jene früheren Staatsgesetze ausser Geltung zu setzen [2]) und anderen dem Inhalte des völkerrechtlichen Vertrages entsprechenden staatlichen Ausführungsgesetzen Rechtskraft zu verleihen.

Der Staat ist allerdings kraft völkerrechtlichen Vertrages völkerrechtlich verpflichtet diese Gesetzgebungsakte vorzunehmen. Immerhin ist es denkbar, dass das Parlament die Aufhebung der früheren Gesetze und die Einführung neuer Einführungsgesetze ablehnt und somit jede staatsrechtliche Wirk-

[1]) Vgl. § 8 vorliegender Arbeit.

[2]) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 432: „Jeder staatliche Rechtssatz bleibt solange in Kraft, als er nicht durch einen späteren aufgehoben wird oder bis der Augenblick eintritt, auf den er selbst seine Geltungsdauer abgestellt hat." Ferner: Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 259. Er betont, ein Gesetz könne nur wieder durch eine ebensolche Erklärung bezw. wieder durch ein Gesetz aufgehoben, abgeändert oder suspendiert werden.

samkeit des Vertrages verunmöglicht. — Diese Frage der unmittelbaren Aussergeltungsetzung von widersprechenden Staatsgesetzen nach Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrages kann vor allem für die Gerichte bedeutsam werden.[1]) Nach obiger Ausführung, wonach erst durch staatlichen Gesetzesakt die Aufhebung der Gültigkeit der betreffenden Gesetze erfolgt, ist die Stellung der Gerichte klar. Diese haben, solange die betreffenden widersprechenden Gesetze durch staatlichen Akt nicht aufgehoben worden sind, ohne weiteres dieselben ihren Entscheidungen zugrunde zu legen und keine Rücksicht zu nehmen auf einen über dieselbe Rechtsmaterie abgeschlossenen und völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

Anders verhält es sich jedoch mit der völkerrechtlichen Verbindlichkeit eines zwischen bestimmten Staaten abgeschlossenen früheren völkerrechtlichen Vertrages. Diese wird durch das Inkrafttreten eines zwischen denselben Staaten neu geschaffenen Vertrages ohne weiteres ausser Geltung gesetzt. Es bedarf innerhalb der einzelnen zu der betreffenden Völkergemeinschaft gehörenden Vertragsstaaten nicht der Vornahme eines besonderen völkerrechtlichen Aktes, um den bisher gültigen Vertrag aufzuheben. Dabei ist Voraussetzung, dass der neue Vertrag wiederum zwischen den Staaten des früheren Vertrages abgeschlossen worden ist.

§ 13.

Rechtliche Bedeutsamkeit von später erlassenen, einem völkerrechtlichen Vertrage widersprechenden Staatsgesetzen.

Eine Frage von weittragender Bedeutung ist die nach der Rechtskraft eines neuerdings erlassenen Staatsgesetzes, das einem in Wirksamkeit stehenden völkerrechtlichen Vertrage widerspricht. Vermag ein solch später erlassenes Staatsgesetz

[1]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, S. 476 ff — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 121. — Jellinek, System, S. 326 — Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 153: „Richter und Untertanen sind verbunden auch das völkerrechtswidrige Landesrecht anzuordnen und zu befolgen.“ Ebenda, S. 254, 261, 262.

einen völkerrechtlichen Vertrag, dem dasselbe widerspricht, an sich zu ändern bezw. aufzuheben? Oder ist ein solches Staatsgesetz, soweit es einem völkerrechtlichen Vertrage widerspricht, rechtlich unwirksam und nichtig? Der Erlass eines einem bestehenden völkerrechtlichen Vertrage widersprechenden Staatsgesetzes bedeutet ohne Zweifel einen Rechtsbruch.[1]) Es ist klar, dass der den Rechtbruch begehende Staat von allen andern zu der betreffenden Völkergemeinschaft gehörigen Staaten nach Massgabe der Grundsätze des internationalen Rechts zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Wirkungen, die durch ein später erlassenes, einem Vertrage widersprechendes Staatsgesetz hervorgerufen werden, sind klar erkennbar, wenn wir uns wiederum die doppelte Rechtswirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages vergegenwärtigen.

Auf den völkerrechtlichen Vertrag als solchen hat das widersprechende Staatsgesetz keine Einwirkung. Staatsgesetz bedeutet das von einem Staate hervorgebrachte Recht[2]); es beansprucht Geltung nur für diesen Staat. Ein völkerrechtlicher Vertrag dagegen beansprucht Geltung für mindestens zwei Staaten; er ist also zustande gekommen durch das gemeinsame Zusammenwirken verschiedener Staaten. Seine Ausserwirksamkeitsetzung kann somit nur erfolgen durch eine gemeinsame Aufhebungsaktion aller Vertragsstaaten. Ein einseitig erlassenes Staatsgesetz vermag somit nie irgendwelche Einwirkung auf den Vertrag an sich auszuüben. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Vertrages bleibt trotzdem bestehen.

Die innere bezw. staatsrechtliche Wirksamkeit wird jedoch durch den Erlass solcher Staatsgesetze aufgehoben. Das den Vertrag innerstaatlich ausführende Gesetz, das nunmehr dem später erlassenen Staatsgesetz widerspricht, wird durch das letztere beseitigt.[3]) Durch die Aufhebung dieser früheren

[1]) Vgl. v. Hagens, Staat, Recht und Völkerrecht, S. 55 — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 119 — Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 56 ff.

[2]) Vgl. die §§ 2, 3, 4 der Arbeit.

[3]) Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag, S. 224 ff.

staatlichen Ausführungsgesetze wird die staatsrechtliche Wirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages beseitigt. Der völkerrechtliche Vertrag an sich bleibt bestehen; er ist jedoch jeglicher Rechtswirkung nach innen beraubt.

Der einzelne Vertragsstaat begeht durch den einseitigen Erlass eines Staatsgesetzes, das einem bestehenden völkerrechtlichen Vertrag widerspricht, einen Rechtsbruch. Ein solcher Rechtsbruch wird von den Mitkontrahenten selbstverständlich geahndet. Der schuldige Staat wird von den Mitkontrahenten aufgefordert, die rechtswidrigen bezw. die gegen einen völkerrechtlichen Vertrag verstossenden Staatsgesetze wieder aufzuheben und alle daran sich knüpfenden Folgen zu beseitigen und ferner für die den Mitkontrahenten dadurch erwachsenen Nachteile Schadensersatz und Genugtuung zu leisten.

Den Mitkontrahenten stehen alle völkerrechtlich zulässigen Mittel zur Beseitigung des Rechtsbruches gegenüber dem rechtsbrüchigen Staate zur Verfügung. Als solche Mittel kommen vorab Retorsionen und Repressalien zur Anwendung.[1]) Als das äusserste Mittel zur Durchsetzung eines völkerrechtlichen Anspruches bezw. als die ultima ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten muss auch heute noch der Krieg bezeichnet werden. In der Regel werden die übrigen Vertragsstaaten zunächst mittelst Repressalien auf den rechtsbrüchigen Staat einzuwirken suchen und es ist vor allem hervorzuheben, dass die ergriffenen Massregeln nicht nur gegen den rechtsverletzenden Staat selbst, sondern auch gegen dessen Rechtsuntertanen sich richten können.

Dadurch dass ein Staat durch Erlass eines rechtswidrigen Staatsgesetzes den völkerrechtlichen Vertrag verletzt, und in seinem Innern ausser Kraft setzt, tritt derselbe für die andern

---

[1]) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV, S. 59: „Retorsion bedeutet im Staatenverkehre die eine Unbilligkeit eines Staates mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweise des verletzten Staates.“ Ebenda S. 73: „Repressalie bedeutet heute im Staatenverkehre die in Friedenszeiten eine Rechtswidrigkeit eines Staates mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweise des verletzten Staates. Ferner: v. Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 278/2

Vertragsstaaten nicht ebenfalls ausser Geltung; diese letzteren bleiben an ihn gebunden nach wie vor; sie dürfen die fortdauernde Geltung des völkerrechtlichen Vertrages in keiner Weise beeinflussen; sie sind hingegen berechtigt, ihre aus der Rechtsverletzung resultierenden Ansprüche gegen den schuldigen Staat geltend zu machen.[1]) — Sehr oft ist im völkerrechtlichen Vertrage selbst für den Fall eines Rechtsbruches dieser Art ein besonderes Verfahren vorgesehen, nach welchem gegebenenfalls die andern Staaten handeln müssen. So kann bestimmt werden, dass im Falle des Rechtsbruches ein schiedsgerichtliches Verfahren in Anwendung treten solle.

Hat der schuldige Staat das widersprechende Staatsgesetz wieder beseitigt und somit die Rechtsverletzung wieder gut gemacht, so treten für ihn ohne neuen Vertrag die früheren aus dem Vertrage hervorgegangenen Rechte und Pflichten wieder in volle Wirksamkeit.[2])

Von grösster Bedeutung ist wiederum für die Gerichte die Frage, ob ein später erlassenes Staatsgesetz, soweit es sich im Widerspruche mit einem völkerrechtlichen Vertrage befindet, es denselben im Inland aufzuheben vermag. Die herrschende Auffassung der Gerichte geht dahin, dass ein später erlassenes, einem völkerrechtlichen Vertrage widersprechendes Staatsgesetz die staatsrechtliche Wirksamkeit des Vertrages ausser Geltung zu setzen vermöge. Es soll allerdings bei der Auslegung später erlassener Gesetze davon ausgegangen werden, dass es nicht in deren Absicht liege, frühere völkerrechtliche Verträge zu verletzen. Wenn aber ein offensichtlich gewollter Widerspruch zwischen Staatsgesetz und völkerrechtlichem Vertrag vorliege, sodass weder eine restriktive noch eine extensive Auslegung denselben zu beseitigen vermag, so soll obige Auffassung zur Anwendung gelangen.

Diese Auffassung vertreten namentlich die obersten Gerichtshöfe Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten.

[1]) Vgl. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 62.

[2]) Jellinek, System, S. 300 Anm. 1 betont, dass nach Beendigung des Repressalienverfahrens die objektiven internationalen Rechtsnormen fortwirken, ohne dass ein neuer rechtsbegründender Akt, ein neuer Staatsvertrag erforderlich sei. — Kaufmann, a. a. O., S. 64.

Nach Holland[1]) herrscht in England die Auffassung, dass bei einem Widerspruche zwischen einem völkerrechtlichen Vertrag und einer später erlassenen Parlamentsakte die letztere vorgehe und von den Richtern zu befolgen sei. Das deutsche Reichsgericht[2]) vertritt ebenfalls den Standpunkt, dass die innerstaatlichen Ausführungsgesetze eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein späteres Gesetz im Inland rechtswirksam geändert oder ausser Kraft gesetzt werden können.

Einen andern Standpunkt vertritt das schweizerische Bundesgericht.[3]) Es sucht nun nicht allein im Wege der Auslegung jeden Widerspruch zwischen Staatsgesetz und völkerrechtlichem Vertrag zu beseitigen, sondern es spricht direkt aus, dass die Bestimmungen bezw. die staatlichen Ausführungsgesetze eines in Geltung stehenden völkerrechtlichen Vertrages durch ein späteres, einseitig erlassenes schweizerisches Gesetz nicht geändert werden können. — In diesem Falle ist für die Gerichte das alleinmassgebende der Vertrag bezw. das denselben innerstaatlich ausführende Staatsgesetz. Ein später erlassenes, einem völkerrechtlichen Vertrage widersprechendes Staatsgesetz ist nach dieser Auffassung rechtsunwirksam; es vermag auch die staatsrechtliche Wirksamkeit des betreffenden Vertrages nicht ausser Geltung zu setzen. Diese Ansicht des

---

[1]) Holland, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1894 Bd. IV, S. 60/62.

[2]) Entscheid des deutschen Reichsgerichts vom 17. Dezember 1880. Strafrecht, Bd. III, S. 129; vom 1. Juli 1889 C. Bd. XXIV, S. 13; vom 23. Juni 1890 C., Bd. XXVI, S. 129; vgl. dazu ferner: Seligmann, Staatsgesetz und Staatsvertrag S. 224; Heilborn, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XXII, S. 173.

[3]) Vgl. B.-E. vom 24. Oktober 1884 Bd. X, S. 585;
„ „ 17. Juni 1892 Bd. XVIII, S. 193;
„ „ 17. März 1893 Bd. XIX, S. 129;
„ „ 2. „ 1895 Bd. XXI, S. 79.
Jede Aufhebung oder Abänderung durch ein später erlassenes widersprechendes Staatsgesetz in Bezug auf einen völkerrechtlichen Vertrag wird schlechtweg verneint. Der völkerrechtliche Vertrag bezwdessen innerstaatliche Ausführungsgesetze gehen immer vor.

schweizerischen Bundesgericht wird von Kaufmann als die einzig richtige bezeichnet.[1])

Diese Auffassung ist jedoch keine folgerichtige, sobald man die doppelte Rechstwirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages anerkennt, bezw. scharf trennt zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Wirksamkeit. Diese doppelte Rechtswirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages erkennt aber auch das schweizerische Bundesgericht an. — Für die staatlichen Gerichte hat der völkerrechtliche Vertrag an sich gar keine Bedeutung, sie haben sich einzig und allein an das staatliche Ausführungsgesetz zu halten, nur die staatlichen Gesetze sind für sie massgebend. Ein später erlassenes Staatsgesetz hebt ein ihm widersprechendes früheres Staatsgesetz ohne weiteres auf.[2]) Durch ein später erlassenes Staatsgesetz kann selbstverständlich auch ein widersprechendes, staatsvertragliches Ausführungsgesetz aufgehoben werden. Die Gerichte haben als staatliche Gerichte unbekümmert um den völkerrechtlichen Vertrag diese Staatsgesetze, also auch das später erlassene, dem völkerrechtlichen Vertrage widersprechende Staatsgesetz zur Anwendung zu bringen. — Die Auffassung des deutschen Reichsgerichts und der obersten Gerichtshöfe Englands und der Vereinigten Staaten dürfte somit die allein folgerichtige sein.

Im Anschluss an die vorausgeschickten Erörterungen kann auch die Frage erhoben werden, ob ein von einem Bundesstaate abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag durch ein von einem Einzelstaate später erlassenes, widersprechendes Staats-

[1]) Vgl. Kaufmann, Rechtskraft des internationalen Rechts S. 79: „Ist die internationale Rechtsordnung durch Abschluss des Staatsvertrages und durch Erlass der denselben enthaltenden Staatsgesetze in Wirksamkeit gesetzt, so kann dieselbe durch einseitigen Erlass eines Staatsgesetzes mit entgegengesetztem Inhalte weder überhaupt noch für das Innere des betreffenden Staates rechtlich ausser Geltung gesetzt werden." Ebenda, S. 78: „Das internationale Recht ist im Hinblick auf den Gemeinschaftskreis, für welchen es gilt und im Hinblick auf die Quelle, auf welche es seine Geltung zurückführt das höhere gegenüber dem staatlichen Recht. Daraus ergibt sich, dass es durch einseitig staatlichen Akt rechtlich nicht ausser Geltung gesetzt werden kann."

[2]) Vgl. Dernburg, System des römischen Rechts, I. Teil S. 48/49.

gesetz für diesen staatsrechtlich aufgehoben werden kann. Die Antwort ist leicht zu geben. Die dem Vertrage des Bundesstaates widerstreitenden Einzelstaatsgesetze sind rechtsunwirksam. Subjekt des Vertrages ist der Bundesstaat als solcher; nur er vermag eventuell die staatsrechtliche Wirksamkeit eines Vertrages einseitig aufzuheben, nicht aber ein Einzelstaat jenes Bundesstaates; vielmehr sind Gesetzgebungsakte der Einzelstaaten, die im Widerspruche mit dem Recht des Gesamtstaates stehen, rechtsungültig. — Anders verhält es sich, wenn vom Bundesstaate dem Einzelstaate das Recht eingeräumt wird, mit ausländischen Staaten über bestimmte völkerrechtliche Materien selbständig Verträge abzuschliessen. In dem Falle ist Subjekt des Vertrages der Einzelstaat selbst; er vermag somit auch durch den Erlass eines späteren, einem solchen Vertrage widersprechenden Staatsgesetzes dem Vertrag staatsrechtlich seine Wirkung zu entziehen.

§ 14.

Schlussbetrachtung.

Vorgehende Untersuchungen beweisen das Vorhandensein enger Zusammenhänge zwischen Staatsgesetzen und völkerrechtlichen Verträgen; sie zeigen ferner in welch mannigfaltigen Beziehungen diese Zusammenhänge sich äussern.

Die Unabhängigkeit der nationalen Rechte bezw. der Rechte der einzelnen Staaten von einander ist eine bloss äussere, formelle; tatsächlich finden wir zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine gewisse Uebereinstimmung des Rechts. Der Entwicklungsgang des Rechts selbst führt naturnotwendig zur Ausgleichung der nationalen Verschiedenheiten. Diese Tendenz der Ausgleichung ist allerdings nur bestimmten Rechtsgebieten eigen. Den Rechtsgebieten, die ausgeprägt nationalen Charakter haben, fehlt diese Tendenz. Die Ausgleichung hat also ihre Grenzen und wo eine solche nicht von Natur gegeben, soll sie nicht künstlich geschaffen werden. Erzielt wird eben diese Ausgleichung der nationalen Rechte namentlich im Wege völkerrechtlicher Vertragsschliessungen.

Eine Rechtsausgleichung findet also statt und wird in Zukunft noch in erhöhtem Masse stattfinden, denn vermöge der fortwährend sich steigernden Verkehrsbeziehungen von Staat zu Staat befindet sich das internationale bezw. das völkerrechtliche Leben in ständig fortschreitender Bewegung. Vor allem die modernen technischen Errungenschaften sind es, die eine immer intensivere, international-rechtliche Regelung bezw. den Abschluss neuer völkerrechtlicher Verträge fordern. Je mehr solche völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden, umso mannigfaltiger gestalten sich natürlicherweise die Zusammenhänge zwischen Staatsgesetzen und völkerrechtlichen Verträgen. — Seine Befruchtung aber findet das internationale Recht immer im staatlichen Rechte; von dem Geiste, der in einem Staate bezw. in den Staaten herrscht, hängt die Entwicklung des internationalen bezw. des Völkerrechts ab.